

Zeitschrift:	Itinera : Beiheft zur Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte = supplément de la Revue suisse d'histoire = supplemento della Rivista storica svizzera
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band:	20 (1998)
Rubrik:	Workshop "Frauenstimmrecht Schweiz"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Workshop «Frauenstimmrecht Schweiz»

Einleitung

Eva Krähenbühl

Bis 1971 mussten die Schweizer Frauen warten, um auf eidgenössischer Ebene stimmen und wählen zu können. Unzählige Versuche, die politischen Rechte auf kantonaler Ebene, in einzelnen Gemeinden oder auch nur die Wählbarkeit für bestimmte Aufgabenbereiche zu erlangen, waren zuvor gescheitert. Die Frage, weshalb das Frauenstimm- und -wahlrecht in der Schweiz so spät kam, stand im Zentrum des Workshops am Historikertag 1996 in Bern. Liegt es am politischen System der direkten Demokratie, das dem männlichen Stimmvolk in dieser Frage das letzte Wort gab? War die Frauenbewegung selbst zu zaghaf? Hätten die Frauen ihre politischen Rechte früher bekommen, wäre es nach dem Willen von Bundesrat und Parlament gegangen? Sibylle Hardmeier, Simone Chiquet und Yvonne Voegeli haben die Kämpfe und Debatten um die Frauenstimmrechtsfrage von den Anfängen bis zu ihrem «glücklichen» Ende untersucht. Sie stellten ihre Thesen im Workshop zur Diskussion. Ihre mündlichen Beiträge haben sie für die vorliegende Publikation überarbeitet und ergänzt. Die anschliessende Diskussion im Plenum wurde etwas gestrafft und mit Untertiteln gegliedert.

Die Schweizer Frauenrechtlerinnen und ihr Verhältnis zum Staat

Zwei Thesen zur Auswirkung des politischen Systems und der politischen Kultur auf die frühe Frauenstimmrechtsbewegung

Sibylle Hardmeier

Wenn das Verhältnis der Schweizer Frauenrechtlerinnen zum Staat und damit die hartnäckige Abwehrhaltung in der Schweiz gegenüber Frauenrechten zur Diskussion steht, so verweisen sowohl Frauenrechtlerinnen der ersten Stunde als auch Wissenschaftlerinnen auf die schweizerische Referendumsdemokratie.¹ Zur Erklärung für die schweizerische Verspätung in Sachen Frauenstimmrecht wird also darauf hingewiesen, dass bei uns – im Gegensatz zu den Nachbarstaaten – die Mehrheit der stimmberechtigten Männer ihren Segen zu entsprechenden Referendums- oder Initiativvorlagen geben mussten und dies nicht taten. Diese Erklärung ist nicht falsch, greift aber zu kurz. Denn die Verfasstheit des schweizerischen politischen Systems und die damit verbundene politische Kultur waren nicht erst wirksam, als die stimmberechtigten Männer ihren Stimmzettel in die Urne warfen. Vielmehr prägten diese Faktoren bereits die Argumente und Mobilisierungsstrategien der politischen Akteure und wirkten auch auf den Verhandlungsstil der Stimmrechtsbewegung zurück. Ich möchte das anhand von zwei Punkten illustrieren, die sich ergeben, wenn man sich zur Analyse der frühen schweizerischen Stimmrechtsbewegung auch auf politikwissenschaftliche Befunde zu den Mechanismen der Referendumsdemokratie und auf Erkenntnisse aus der Bewegungsforschung stützt.²

1. Im direkt-demokratischen Modell des «government for the people and by the people» hat das ‘Volk’ bekanntlich das letzte Wort. Anhand des Frauenstimmrechtskampfes lässt sich zeigen, wie sich die Opposition diese Tatsache zunutze machte und Nein-Sager mobilisierte. In ihren Argumenten und Mobilisierungsstrategien haben die Frauenstimmrechtsgegner³ immer

1 Vgl. Graf, Emma, Die Frauenstimmrechtsbewegung in der deutschen Schweiz, in: Jahrbuch der Schweizerfrauen, Bern (1917:77) oder Neumayr, Elisabeth, Schweiz und Frauenstimmrecht, Mannheim (1932:54f.), Woodtli, Susanna, Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz, Frauenfeld (1983:10).

2 Vgl. dazu Hardmeier, Sibylle (1997), Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930). Argumente, Strategien, Netzwerk und Gegenbewegung, Zürich.

3 Der Einfachheit halber spreche ich hier von den Gegnern in männlicher Form und den Frauenrechtlerinnen in weiblicher Form, obwohl in beiden Gruppen auch das andere Geschlecht vertreten war. Für die Argumentation im vorliegenden Papier spielt dies indessen keine Rolle.

wieder auf das ‘Volk’ als fundamentale Grösse rekurriert. Dabei lassen sich vier verschiedene Formen des Rekurses herauskristallisieren:

- Die Anrufung des ‘Volkes’ schlug sich erstens im verbalisierten Selbstverständnis einiger frauenstimmrechtsfeindlicher Politiker nieder. Obwohl die Schweizer Politiker und Parlamentarier im internationalen Vergleich eher zu den Vertretern der elitistischen Repräsentation zählen und sich vergleichsweise wenig den Wählerwünschen verpflichtet fühlen,⁴ orientierten sich die Frauenstimmrechtsgegner ausdrücklich am antizipierten Mehrheitswillen des Volkes. So hielt beispielsweise der Zürcher Regierungsrat in seiner Botschaft gegen das Frauenstimmrecht im November 1918 fest, es genüge nicht, «dass ein Gedanke bei einzelnen leitenden Köpfen als empfehlenswert erscheint».⁵
- Damit ging zweitens einher, dass nicht etwa das normative Konzept einer demokratischen Verfassung als Richtschnur für die Einführung des Frauenstimmrechts galt, sondern wiederum die Verankerung im angeblichen Volks-empfinden, dem «sentiment populaire».⁶ Aus dieser Perspektive aber mutierte eine Rechtsgewährung an eine angebliche politische Minderheit zum autokratischen Akt: Es sei unabdingbar, so der Berichterstatter der waadt-ländischen Grossratskommission, «que la loi (...) corresponde à un état favorable, il ne faut pas que cette loi soit l’expression d’un acte autocratique imposé au pays; elle doit correspondre à l’opinion populaire générale.»⁷
- Drittens wurde diese nahezu sakrale Bedeutung eines Volksentscheids von den Gegnern auch antizipiert und strategisch eingesetzt. Zum einen bot sich ihnen das Vorgehen an, das Fuder absichtlich zu überladen, damit sich in der Abstimmung die ablehnenden Allianzen kumulierten. Diese Strategie verfocht offensichtlich der Neuenburger Staatsrat, als er vom Parlament zur Ausarbeitung einer Frauenstimmrechtsvorlage verknurrt wurde. Auf maliziöse Art und Weise mit der Angst vor der weiblichen Machtübernahme spielend, malte er folglich die Tragweite der Vorlage aus: Die Frau, so lautete die unmissverständliche Warnung, bekäme nicht nur das Recht zu wählen, sondern auch in Behörden Einsitz zu nehmen, «jusque et y compris le Conseil d’Etat».⁸ Zum anderen bot sich für Parlamentarier auch das strategische Verhalten bei Schlussabstimmungen an. So haben einige Frauenstimmrechtsgegner in den Parlamenten von Basel und Genf explizit

4 Lüthi, Ruth, Die Repräsentationsfunktion von Parlamenten. Ein Literaturbericht. Forschungszentrum für schweizerische Politik, Bern (1993:37, 60).

5 Amtsblatt des Kantons Zürich (1918:1991).

6 Bulletin Officiel des Délibérations du Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel (1919:467).

7 Bulletin des Séances du Grand Conseil du Canton de Vaud, Annexe (1920:32).

8 Bulletin Officiel des Délibérations du Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel (1919:661).

für eine Stimmrechtsvorlage gestimmt – in der Absicht, mit dem dadurch provozierten ‘Volksverdikt’ die Frauenstimmrechtsfrage ein für alle Mal zu beerdigen. «Je voterai ‘pour’ au Grand Conseil, bien que absolument adverse du suffrage féminin», erklärte ein Genfer Abgeordneter und fügte an: «la question doit être liquidée par le peuple et il faut la lui soumettre le plus rapidement possible.»⁹ Entsprechend unmissverständlich kommentierte dann auch die politische Presse Abstimmungsniederlagen der Frauenrechtslerinnen. Der katholische «Courrier de Genève» unterstrich die Bedeutung des Urnengangs von 1921 mit folgenden Worten: «La réponse du peuple (...) claire, nette, péremptoire». ¹⁰ Und auch das Organ der Neuenburger Freisinigen kommentierte das Volksverdikt im Juni 1919 mit Genugtuung: «La question est enterrée pour un bon moment.»¹¹

• Schliesslich ging mit dieser Berufung auf das ‘Volk’ häufig auch ein antieлитistischer Diskurs einher, in dem die Gegner eine Konfliktlinie zwischen ‘Volk’ und ‘politischer Elite’ herstellten. Bereits 1900 monierte das Berner Schulblatt anlässlich eines Gesetzesparagraphen, welcher den Frauen das passive Wahlrecht in Schulkommissionen gewährt hätte: «Also nicht aus dem Volkswillen, sondern aus der die Schule von oben herab leitenden Regierungsgewalt ist das Gesetz hervorgegangen.»¹² Zwanzig Jahre später stilisierte sich dann vor allem Dr. Paul Ronus – der Anführer der Basler Stimmrechtsgegner, seines Zeichens Dr. iur. und nachmaliger Grossratspräsident – zum Sachwalter des Volkes bzw. des sprichwörtlich einfachen Mannes empor. In seinen «Gedanken eines Nicht-Intellektuellen» stempelte er das Frauenstimmrecht zum «fremdländischen Importprodukt», oder er appellierte an die «schweizerische Bodenständigkeit». Die Befürworter des Frauenstimmrechts wiederum bezeichnete er als ein «Häuflein Intellektueler», die «ihre Erfindung nicht aus dem Volke geholt, sondern auf dem Wege empirischer Deduktion zusammenkonstruiert» hätten.¹³

Die frauenstimmrechtsfeindlichen Politiker konnten also die systembedingte Bedeutung des ‘Volkes’ in vielfältiger Weise für sich instrumentalisieren. Dabei waren aber die Grenzen zwischen einer einfachen Anrufung des ‘Volkes’ und einer populistischen Rhetorik, die per definitionem das Volk als zentrale Metapher verherrlicht und gleichzeitig gegen das politische Establishment ausspielt,¹⁴ fliessend. Ihre Opposition haben die Gegner mit

9 Mémorial des Séances du Grand Conseil du Canton de Genève (1921:340).

10 Courrier de Genève, 18. Okt. 1921.

11 Le National Suisse, 30. Juni 1919.

12 Berner Schulblatt, 27. Okt. 1900.

13 National-Zeitung und Basler Nachrichten, 31. Jan. 1920.

14 Kobi, Silvia (1992), Die «Neinsager» im schweizerischen Referendumsprozess: Variationen über ein mythisches Thema, in: Eisner, M./ Fux, B. (Hrsg.), Politische Sprache in der Schweiz, Zürich; Papadopoulos, Yannis (1992), A propos du Populisme: Langage simple, phénomène complexe.

der Verankerung in der Gedankenwelt des ‘Volkes’ legitimiert. Sie bezeichneten sich als wahre Kenner der ‘Volksmeinung’, die angeblich im Gegensatz zu derjenigen der politischen Elite stand, und haben so Nein-Sager mobilisiert, die in anderen Ländern stumm blieben. Das alles war aber nur möglich, weil das politische Angebot auch auf eine Nachfrage stiess. Das patriarchale Modell der Rollenteilung, das die Frauenstimmrechtsgegner propagierten, war in den alltagsweltlichen Vorstellungen des ‘Volkes’ offensichtlich besser verankert als die für eine Demokratie grundlegenden Werte der bürgerlichen Gleichheit. Auf einem Plakat in La Chaux-de-Fonds war am Montag nach dem Abstimmungswochenende zu lesen: «Hein, c’est encore nous les patrons!»¹⁵

2. In der politikwissenschaftlichen Bewegungsforschung wird die Verfasstheit des politischen Systems und die damit verbundene politische Kultur als wichtige Determinante für die Handlungsmöglichkeiten sozialer Bewegungen hervorgehoben.¹⁶ Dabei zeigt sich im internationalen Vergleich, dass das institutionell offene System der Schweiz auf soziale Bewegungen auch hemmend wirken kann, weil es einen vergleichsweise moderaten Verhandlungsstil und konventionelle Aktionsformen impliziert.¹⁷ Dies trifft m. E. auch für die Schweizer Stimmrechtsbewegung zu: Als die Frauenrechtlerinnen an der Präsidentinnenkonferenz von 1924 etwas militantere Aktionsformen diskutierten, hielt eine Vertreterin fest: Ein Demonstrationsumzug ist «etwas Extrême. Dafür braucht es Elan.»¹⁸ Dieser Elan, also eine Portion Zivilcourage und zuweilen auch etwas Zorn, war in der Schweiz nicht sehr ausgeprägt; das kleinräumige, offene politische System hat die Schweizer Frauenrechtlerinnen aus verschiedenen Gründen zurückgebunden:

- Die Schweizer Frauenrechtlerinnen waren überaus stark in den bürgerlichen Staat integriert – zum einen über ihre familiären Bande, zum anderen über das milizmässig organisierte Geflecht von ausserparlamentarischen Gremien und Verwaltungskommissionen, wo der ‘weibliche’ Beitrag je nach Bedarf sehr willkommen war. Diese beiden Einbindungen verliehen zwar Kompetenzen, Know-how und Insiderinformationen, aber sie banden die Frauenrechtlerinnen auch zurück: Im bürgerlichen Milieu zählten Demonstrationen und Verweigerungsstrategien wie Arbeitsniederlegungen zum

Communication au Congrès annuel de l’ASSP, Balsthal (Manuskript). In diesen Artikeln wird Populismus angenehm leidenschaftslos und mit einer begrifflichen Strenge definiert und analysiert.

15 Procès-Verbaux des Séances, Groupe de la Chaux-de-Fonds, 4. Juli 1919.

16 Zum Konzept der «Political Opportunity Structure» vgl. Rucht, Dieter, Modernisierung und neue soziale Bewegungen, Frankfurt (1994:295ff.).

17 Kriesi, Hanspeter, The Political Opportunity Structure of New Social Movements: Its Impact on their Mobilization, FS III 91–103, Wissenschaftszentrum Berlin, Berlin (1991:15); Epple-Gass, Ruedi (1991), Soziale Bewegungen und Staat in der Schweiz, in: Forschungsjournal NSB, 1/91, 43–52.

18 Sozialarchiv, Ar. 29.10.11, Präsidentinnenkonferenz 1924.

stigmatisierten Aktionsrepertoire der SozialdemokratInnen; allein schon eine Unterschriftensammlung auf der Strasse ziemte sich für die bürgerlich sozialisierte Frau nicht. Als es 1929 darum ging, für die grosse Petition Unterschriften zu sammeln, erklärten selbst Mitglieder von Stimmrechtsvereinen, «dass sie eher aus dem Verein austreten, als Unterschriften sammeln würden».¹⁹ Wenn bereits einfache Mitglieder von Stimmrechtsvereinen darunter litten, «wenn die Post Postsachen mit dem Frauenstimmrechtsstempel»²⁰ brachte, dann brauchte die Frau Bundesrichter, Frau Pfarrer oder Frau Professor erst recht eine erhebliche Portion Zivilcourage, um öffentlich aufzutreten. Für sie war es kaum möglich, heute an einer Aktion im Stile der englischen Suffragetten teilzunehmen und morgen als Gattin einem Empfang der Regierung beizuwohnen, wenn man an die Zwänge der kleinräumigen Schweiz denkt, die Hans Geser so treffend charakterisiert: «Die Kleinheit der regionalen und lokalen Verhältnisse erzwingt ferner, dass sich die Akteure der politischen Auseinandersetzung in andern Rollen bis hin zur familiären Umgebung stets wieder begegnen.»²¹ Schliesslich gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Vorkämpferinnen für das Frauenstimmrecht im milizmässig strukturierten System von ausserparlamentarischen Gremien und Verwaltungskommissionen ein attraktives Betätigungsgebiet fanden, in dem sie ihre Rolle als aktive Bürgerinnen auch ohne Aktivbürgerrecht wahrnehmen konnten. Deshalb fiel auch der Kommentar einer führenden Frauenrechtlerin zu einer entsprechenden Zusammenstellung über Frauenvertretungen nicht gerade zornig aus: «Nous pensons simplement avoir montré, par ces quelques notes, qu'indépendamment des droits formellement acquis, les femmes peuvent, non sans chances, offrir leurs services dans les organisations publiques.»²²

- In England oder den USA hatten die Aktionen des militanten Flügels der Stimmrechtsbewegung eine eindeutige Adressatin: Der Zorn richtete sich gegen die jeweils verantwortliche Regierungspartei, welche die Erwartungen der Frauenrechtlerinnen nicht erfüllt hatte; dort waren also Schuldige für die politische Frustration identifizierbar. Im politischen System der Schweiz waren diese Verantwortlichkeiten verwischt. Keine Partei konnte wegen der Nicht-Realisierung eines politischen Ziels bekämpft werden, zumal die letzte Verantwortlichkeit ohnehin beim 'Volk' lag. Sollte sich der Zorn etwa gegen diese Instanz richten – eine soziale Bewegung, die sich gegen das 'Volk' wendet? Spätestens hier wird deutlich, dass die hohe insti-

19 Jahresbericht des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht 1928–1929.

20 Sozialarchiv, Ar. 6.10.2, 3. Mai 1910.

21 Geser, Hans, Milizverwaltung und professionelle Verwaltung auf Gemeindeebene, in: Handbuch Politisches System der Schweiz (1986:172).

22 Jahrbuch der Schweizerfrauen (1923:83).

tutionelle Zugänglichkeit für die schweizerische Frauenstimmrechtsbewegung ambivalente Wirkungen hatte: Die politische Kultur verpflichtete die Bewegung auf den institutionellen Weg. Dieser aber band nicht nur Ressourcen und liess andere, radikalere Argumentations- und Aktionsformen kaum mehr zu, sondern wirkte bei einer Niederlage um so frustrierender. Am Widerstand einer Mehrheitspartei oder Regierungskoalition konnte man sich reiben; ein Nein des 'Volkes' hingegen sprach der Bewegung ihre Legitimität als soziale Bewegung ab. Somit war es gerade auch die Angst vor einer politischen Niederlage in einer Volksabstimmung, welche die Frauenrechtlerinnen von vornherein zurückband.

Am 6. Juni 1929 reichte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht (SVF) eine Frauenstimmrechtspetition mit der sagenhaften und bisher unerreichten Zahl von beinahe 250000 Unterschriften ein. Mit dieser Unterschriftensammlung sprengten zwar einige Frauenrechtlerinnen die Fesseln ihrer politischen Sozialisation. Nicht zuletzt mit Hilfe der Sozialdemokraten und Sozialdemokratinnen organisierten die Frauenrechtlerinnen eine generalstabsmässig durchgeführte Mobilmachung der schweizerischen Stimmrechtsbewegung, die ein Meisterstück des politischen Managements war und über 30000 Franken kostete.

Die politischen Kontrahenten liessen sich aber kaum beeindrucken. Denn obwohl die Zahl gereicht hätte, verzichteten die FrauenrechtlerInnen darauf, die Unterschriften der Männer als Volksinitiative einzureichen. Der Verband formulierte also lediglich einen Wunsch, keine Forderung. Nach zwanzig Jahren Überzeugungsarbeit stellte der Stimmrechtsverband immer noch die Diskussion in den Vordergrund. Von aussen betrachtet war dieser bewusste Verzicht auf eine Volksinitiative ein Zeichen der Schwäche und verschwenderisch in Sachen Ressourcen. Die Beweggründe dafür, welche die Chefaktivistin Emilie Gourd nannte, sind jedoch verständlich: «(...) il est certain qu'à l'heure actuelle, une votation populaire dans toute la Suisse (...) serait une folie», eine Niederlage, «un désastre pour notre cause».²³

23 Mouvement féministe, 7. Dezember 1928.

Die Diskussionen um Frauenstimm- und Frauenwahlrechte in den dreissiger und vierziger Jahren auf kantonaler Ebene: Fragen und Thesen

Simone Chiquet

Die innenpolitischen Entwicklungen der Schweiz während der Jahre 1942/43 bis 1948 waren geprägt durch die Bemühungen verschiedener Entscheidungs- und Handlungsträger, angesichts der wachsenden Verunsicherung in allen gesellschaftlichen Bereichen, neue orientierungsstiftende Interpretationsgrundlagen und Argumentationszusammenhänge zu schaffen. Die in diesem Zusammenhang geführten Diskussionen um die wirtschaftliche, politische und soziale Ausgestaltung der schweizerischen Nachkriegszeit blieben nicht ohne Auswirkungen auf die seit Ende des Ersten Weltkrieges mit verstärktem Nachdruck formulierten sogenannten frauenpolitischen Postulate: gerade die Forderungen nach einer Beteiligung der Frauen an politischen Entscheidungsprozessen, die sich in erster Linie in den – kantonal geführten – Diskussionen um Frauenstimm- und Frauenwahlrechte manifestierten, hatten Hochkonjunktur. Die erneut gestellte Frage, welche Handlungs- und Verantwortungsbereiche Frauen in der neu zu gestaltenden Schweiz übernehmen sollten, verweist dabei nicht nur auf Auseinandersetzungen um unterschiedlich definierte Frauenleitbilder. Sie rückt auch das Staats- und Demokratieverständnis der in die Diskussionen involvierten kantonalen Frauenverbände ins Blickfeld.

Ich möchte nun im folgenden einige Fragen und Thesen skizzieren, die sich mir im Laufe meiner Arbeit an der Dissertation zum Thema «Kommunikative Strategien in den Debatten um Frauenstimm- und Frauenwahlrechte der 1930er und 1940er Jahre auf kantonaler Ebene» gestellt haben. Meine Ausführungen sollen dabei den Charakter eines *Arbeitsberichtes* haben – eines Arbeitsberichtes, der Ausgangslage, Vorgehen und Weiterentwicklung meiner ursprünglich gestellten Frage in den Mittelpunkt stellt:

Begonnen habe ich meine Recherchen mit denjenigen deutsch- bzw. französischschweizerischen Kantonen, in denen Vorlagen zur Einführung eines Frauenstimm- und Frauenwahlrechtes zur Abstimmung gelangten. Es waren dies die Kantone Genf (1.12.1940, 29.9.1946), Neuenburg (9.11.1941, 14.3.1948), Basel-Stadt (16. 6. 1946), Baselland (7. 7. 1946), Zürich (30. 11. 1947) und Solothurn (14. 11. 1948). Vorgegangen bin ich dabei folgendermassen:

Zum einen versuchte ich zu rekonstruieren, welche Entwicklungen der Abstimmung jeweils vorangingen: Wer löste die Diskussionen aus? Waren

es Parlamentarier oder Regierungsräte? Waren es Frauenverbände? Welches Frauenstimmrecht bzw. welches Frauenwahlrecht wurde gefordert/abgelehnt? Ein aktives und/oder ein passives Wahlrecht? Ein Stimmrecht auf Gemeinde-, Bezirks- oder Kantonsebene? Ein Stimm- und Wahlrecht, das auf einzelne Bereiche reduziert blieb (z.B. Fürsorge, Armen- oder Vormundschaftswesen, Kirchenangelegenheiten)? Wie gelangte das Geschäft in die Legislative bzw. Exekutive? Durch die Einreichung einer Motion, einer Interpellation oder einer Petition? In welchen Schritten wurde das Geschäft behandelt? Wurden beispielsweise vorberatende Kommissionen eingesetzt, nahm man Rücksprache mit Vertreterinnen aus der Stimmrechtsbewegung? Welche Rolle spielte die Exekutive, welche die Legislative? Wer formulierte den Entwurf für eine Verfassungsänderung bzw. für ein neues Gesetz?

Parallel zu diesen Recherchen widmete ich mich den Frauenvereinen, die sich damals in den Diskussionen engagierten; es waren dies in erster Linie Frauenstimmrechtsvereine und Aktionskomitees. Die Frauenstimmrechtsvereine waren kantonal organisiert und in einem Dachverband – dem Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht / Association suisse pour le suffrage féminin – zusammengefasst. Die Aktionskomitees – übrigens meistens nur während kurzer Zeit eingesetzt – stellten kantonale Zusammenschlüsse verschiedenster Frauenvereine dar, deren Aufgabe es war, im Vorfeld der Abstimmungen gezielt Werbeaktionen durchzuführen. Im Zusammenhang mit diesen Vereinen und Komitees interessierten mich folgende Fragen: Wie vertraten die Vereine und Komitees ihre Ansichten? Schrieben sie Broschüren, veranstalteten sie Vortragsabende, Mitgliederversammlungen, Diskussionen usw.? Pflegten sie innerhalb ihres Kantons Kontakte zu andern Frauenvereinen? Pflegten sie Kontakte über den eigenen Kanton hinaus? Waren sie in Kontakt mit Politikern oder Parteien? Welche Frauen waren überhaupt in diesen Vereinen und Aktionskomitees organisiert? An welchen Vorstellungen orientierten sie ihre Forderungen? Äusserten sie sich auch zu andern politischen Fragen?

Beim Versuch, diese Fragen anzugehen, zeigte es sich, dass es sinnvoll wäre, etwas mehr über den bereits erwähnten Dachverband zu wissen: Welche Funktionen hatte er? Stimmte er die Strategien der einzelnen Kantonalverbände aufeinander ab, oder bot er sich nur als Diskussionsplattform an? Organisierte er nationale Kundgebungen? Welche Kontakte pflegte er zu andern schweizerischen Frauendachverbänden?

Diese Erweiterung war nicht zuletzt deshalb aufschlussreich, als sie mir den Umfang der Diskussionen in denjenigen Kantonen verdeutlichte, in denen während der vierziger Jahre zwar keine Abstimmungen stattgefunden hatten, die Frauenstimmrechtsfrage aber auf Parlaments- und/oder Regierungsebene behandelt worden war: Aargau, Bern, Freiburg, Luzern, Schaff-

hausen, Thurgau, Waadt, Graubünden, St. Gallen und Wallis. Es waren dies – im Gegensatz zu den eingangs genannten Kantonen – alle Kantone, in denen auch während der zehner und zwanziger Jahre keine Abstimmungen stattgefunden hatten! Gab es hier möglicherweise einen Zusammenhang? Oder kam es einfach nicht zu Abstimmungen, weil die Mehrheitsverhältnisse in diesen Legislativen und Exekutiven anders lagen? Vor dem Hintergrund dieser Fragen entschloss ich mich, nicht nur diejenigen Kantone in die Arbeit einzubeziehen, in denen Abstimmungen stattgefunden hatten, sondern zusätzlich auch die zehn andern Kantone.

Wie bereits eingangs erwähnt, ging ich vom Zeitraum 1942/43–1948 aus. Eine solche Einengung – das hat sich schnell herausgestellt – ist jedoch wenig sinnvoll. Zwar finden während dieses Zeitraumes die intensivsten und breit angelegtesten Diskussionen statt, deren Anfänge liegen jedoch inhaltlich in den dreissiger Jahren. Bereits damals bemühten sich schweizerische Frauenvereine bzw. Aktionskomitees, gemeinsam und parteiübergreifend um eine «vermehrte Mitarbeit der Frauen im öffentlichen Leben» (z.B. in der «Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Frau und Demokratie» oder im Rahmen der Diskussionen um eine Totalrevision der Bundesverfassung). Ähnlich wie später in den vierziger Jahren ging es den organisierten Frauen dabei vorrangig darum, angesichts der sich abzeichnenden Schwierigkeiten bzw. Bedrohungen einen «Willen zur inneren Geschlossenheit» zu demonstrieren. Sicher, die Schwierigkeiten und Bedrohungen, mit denen man meinte, konfrontiert zu sein, präsentierten sich während des Zeitraumes der dreissiger Jahre bis 1942/43 anders als während des Zeitraums 1942/43 bis 1948: zuerst war es die Bedrohung von aussen (Nationalsozialismus), später die Schwierigkeiten im Innern (mögliche soziale Unruhen, unklare Perspektiven für die Nachkriegszeit). Aber es war eben die Einschätzung, bedroht bzw. in Schwierigkeiten zu sein, welche die Frauen zum Ausgangspunkt ihrer Argumentationen machten: dies im Gegensatz zu den zwanziger Jahren und der Zeit nach 1948!

Was ist nun mit den Jahren *nach* 1948? Dazu ist folgendes vorauszu-schicken: Zu Beginn der fünfziger Jahre gewannen die Diskussionen auf nationaler Ebene an Bedeutung (Eingabe des Schweizerischen Verbandes für das Frauenstimmrecht an den Bundesrat vom 25. 11. 1950, Bericht des Bundesrates vom 2. 2. 1951, erneute nationalrätliche und ständerätliche Verhandlung im Sommer bzw. im Winter 1951, Botschaft des Bundesrates vom 22. 2. 1957 usw.). Diese Entwicklung wirkte sich nicht nur auf das Vorgehen in den einzelnen Kantonen aus, sie veränderte auch die Zusammenarbeit des Schweizerischen Verbandes mit den einzelnen Kantonalverbänden ganz entscheidend. Das bedeutet, dass es für die Zeit nach 1948 sehr aufwendig ist, die Vernetzungen zwischen dem Schweizerischen Verband und den einzel-

nen Kantonalverbänden sowie zwischen den einzelnen Kantonalverbänden nachzuzeichnen. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf Kantons- bzw. Gemeindeebene – und das ist m. E. von grösserer Wichtigkeit als die Einführung auf nationaler Ebene 1971 – in den einzelnen Kantonen zu unterschiedlichen Zeitpunkten verwirklicht wurde.

Doch zurück zu den dreissiger und vierziger Jahren: auf keinen Fall darf vernachlässigt werden, in welchem Masse die föderalen Entscheidungsstrukturen bestimmend für die Weiterentwicklungen der Diskussionen waren. Zwar orientiert man sich gerade während dieses Zeitraums durchaus «national», so lange es um die Formulierung von allgemeinen Vorstellungen geht; in der Auseinandersetzung um konkrete Inhalte und die Umsetzung politischer Inhalte bezieht man sich jedoch einhellig auf die «Besonderheit» und «Einmaligkeit» des einzelnen Kantons. Bis zu Beginn der fünfziger Jahre steht denn auch nicht die Frage im Zentrum, wie die Frauenstimm- und -wahlrechte in eidgenössischen Angelegenheiten durchgesetzt werden können. Befürworterinnen und Befürworter sind sich einig, dass der Kampf in erster Linie auf kantonaler Ebene zu führen ist. Nicht nur, weil ihrer Ansicht nach Frauen kantonale Angelegenheiten besser zu überschauen in der Lage sind, sondern weil eben die «wahre Schweizer Demokratie» in den Kantonen (und Gemeinden) liegt. Diese Sichtweise – vertreten auf parlamentarischer und/oder regierungsrätlicher Ebene sowie innerhalb der Frauenverbände und Aktionskomitees – steht (zumindest auf den ersten Blick) in einem Gegensatz zu dem damals parallel sich abzeichnenden relativen Bedeutungsverlust föderalistischer Strukturen.

In diesem Zusammenhang muss noch einmal betont werden, dass sich die «Frauenstimmrechtsfrage» – und das gilt für den ganzen Zeitraum – nicht auf eine blosse «Frauenleitbildfrage» reduzieren lässt. Um den Kampf für das Frauenstimm- und -wahlrecht zu verstehen, müssen auch noch Fragen gestellt werden, die über diesen Bezug hinaus weisen: Wieso engagierten sich Frauen bereits während der dreissiger und vierziger Jahre für diese Forderung? Was brachte sie dazu, viel Kraft und Zeit auf eine Sache zu verwenden, deren Gelingen sich schon bald als wenig aussichtsreich erwies? Was motivierte sie, Jahrzehntelang (die meisten Aktivistinnen bleiben «ihrem» Verein bis weit in die sechziger Jahre hinein treu) immer das Gleiche für immer dasselbe zu tun? Warum gaben sie angesichts der grossen Widerstände nicht einfach auf?

Nach all diesen Fragen möchte ich drei – ein wenig überspitzt formulierte – Thesen zur Diskussion stellen:

1. Die Frauen organisierten sich nicht nur in Frauenstimmrechtsvereinen und Aktionskomitees, weil sie deren Zielsetzungen unterstützten, sie schufen

sich damit auch – gerade in kleineren Kantonen – eine Möglichkeit, weit über die eigentliche Thematik hinaus kontinuierlich zu kommunizieren.

2. Weil die in den Frauenstimmrechtsvereinen und Aktionskomitees organisierten Frauen ihre Forderungen mehrheitlich nicht nur dualistisch orientierten, sondern sich auch uneinig in ihrem jeweils vertretenen Staats- und Demokratieverständnis waren, hatten ihre Vorstellungen über eine politische Mitarbeit zu keinem Zeitpunkt eine Chance, sich durchzusetzen.

3. Die Arbeit der Frauenstimmrechtsvereine und Aktionskomitees während der dreissiger und vierziger Jahre trug wesentlich zur Unterstützung des konservativen Reorganisierungsprozesses bei, der bereits nach dem Ersten Weltkrieg seinen Ausgang nahm und 1948 mit der Umwandlung des während der dreissiger Jahre geschaffenen vorläufigen Konstruktions «Geistige Landesverteidigung» in eine – wenig zukunftsträchtige – Dauerlösung ihren vorläufigen Höhepunkt hatte.

Frauenstimmrecht und politisches System der Schweiz

Yvonne Voegeli

Wer die Berichte der Medien über die verschiedenen Gedenkveranstaltungen im Frühjahr 1996 zur Einführung des Frauenstimmrechts vor 25 Jahren gesehen, gehört und gelesen hat, erhielt den Eindruck, dass die Ursache der im Vergleich zu andern Ländern langen Verzögerung der weiblichen politischen Mitbestimmung in der Schweiz einzig und allein oder doch immerhin zur Hauptsache im politischen System dieses Landes liege, dass nämlich die direkte Demokratie die politische Gleichberechtigung behindert habe, während sie umgekehrt bei einer repräsentativen Staatsform, ähnlich denen des Auslandes, wahrscheinlich früher verwirklicht worden wäre. Konkret gesagt: Es wäre schneller gegangen, wenn nicht die männlichen Stimmbürger zu entscheiden gehabt hätten, sondern das Parlament allein über die Einführung des Frauenstimmrechts hätte bestimmen können.¹

Diese monokausale Erklärung ist mir zu einfach. Zunächst bezweifle ich, dass eine Mehrheit der Parlamentarier wirklich mehr Weitblick hatte und gegenüber Veränderungen aufgeschlossener war als die gewöhnlichen Durchschnittsbürger. Denn weshalb hätten diese Durchschnittsbürger zur Vertretung und Verteidigung ihrer Anliegen ausgerechnet Politiker ins Parlament wählen sollen, die dann gar nicht ihre, die durchschnittsbürgerliche, im Falle des Frauenstimmrechts eben konservative Haltung vertraten, sondern eine völlig andere?

Dass die Mehrheit der Parlamentarier denn auch tatsächlich nicht fortschrittlicher oder frauenfreundlicher war als die Mehrheit der Schweizer Stimmbürger, zeigt gerade die erste eidgenössische Abstimmung vom 1. Februar 1959, die gewöhnlich als Paradebeispiel für die Verhinderungsthese durch die direkte Demokratie herhalten muss: Nachdem 1958 beide Parlamentskammern einen Urnengang der Schweizer Männer gutgeheissen hatten, wurde immer wieder behauptet, dass in der Schweiz seither das Frauenstimmrecht verwirklicht gewesen wäre, wenn es die Stimmbürger 1959 nicht abgelehnt hätten. Tatsächlich war es aber so, dass ein Teil der gegnerischen Politiker sich bei der Abstimmung im Parlament der Stimme enthielt und eine weitere gegnerische Gruppe eine Männervolksabstimmung aktiv unter-

¹ Ausführlich zur Problematik die Dissertation Yvonne Voegeli, Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997.

stützte, also dafür stimmte, beide im Vertrauen darauf, dass die Stimmbürger die Vorlage ablehnen würden und der gegnerische Standpunkt somit offiziell legitimiert wäre.

Es ist ganz klar: Wenn diese Gegner als Parlamentarier selber das letzte Wort über das Frauenstimmrecht gehabt hätten, hätten sie offen dagegen gestimmt. Es ist sehr fraglich, ob sich unter solchen Umständen in den Räten noch eine Mehrheit für das Frauenstimmrecht gefunden hätte. Mit der Aufgeschlossenheit der Parlamentarier für die Mitbestimmung der Frauen war es also nicht sehr weit her.

Dass die direkte Demokratie das Frauenstimmrecht nicht nur verzögere, sondern schlicht verhindere, war allerdings während der ganzen Zeit der Auseinandersetzungen um das Frauenstimmrecht ein gängiges Argument. Dabei ging es nicht um die Annahme, Parlamentarier würden vernünftiger oder zweckmässiger politisieren als die Stimmbürger. Vielmehr sprachen die Frauenstimmrechtsgegner den Frauen die intellektuelle Fähigkeit ab, komplizierte Sachverhalte zu begreifen. Im Unterschied zu den Männern seien sie nicht imstande, objektiv zu urteilen, sondern reagierten gefühlsmässig und liessen sich somit leicht beeinflussen (selbstverständlich nur von der jeweils falschen politischen Seite). Daher sollten Frauen, auch zu ihrem eigenen Nutzen, besser nicht über Sachgeschäfte abstimmen. Wenn jedoch wie in ausländischen repräsentativen Demokratien die Mitbestimmung nur darin bestehen würde, alle paar Jahre Abgeordnete ins Parlament zu wählen, hätte den Frauen dieses Wahlrecht schon lange zugestanden werden können, weil die Schweizerinnen dazu nicht unfähiger hätten sein können als ihre ausländischen Schwestern, dies verbot der Nationalstolz. Das heisst, es wurde vermutet, mit dem blosen Wahlrecht würden die Frauen weniger Schaden anrichten als mit dem Stimmrecht.

Ebenfalls der Schadensbegrenzung diente die mit der politischen Struktur und letztlich auch wieder mit dem traditionellen Frauenbild argumentierende Forderung, wenn schon Frauenstimmrecht, dann habe sich dieses «organisch» von unten nach oben zu entwickeln, das eidgenössische dürfe nicht vor dem kantonalen, das kantonale nicht vor dem Gemeindestimmrecht verliehen werden. Das Gemeindestimmrecht sollten die Frauen erst nach der Mitarbeit in Kirchen-, Gesundheits- und Schulgremien erhalten, was ohnehin am ehesten ihrem Wesen entspreche. Damit könnten die Frauen langsam die nötige Erfahrung für die Politik sammeln. Tatsächlich jedoch sollten damit die Frauen von der grossen, der eigentlichen, der wirklichen Politik ferngehalten werden, und manch einer hoffte, es werde dann ja wohl nicht gerade die eigene Gemeinde oder den eigenen Kanton treffen, wenn dereinst doch die weibliche Mitbestimmung irgendwo zum Durchbruch gelange.

Solche Schadensbegrenzungsargumente trafen vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg mit einer politischen Entwicklung zusammen, die mit dem Frauenstimmrecht zunächst nichts zu tun hatte, aber ebenfalls auf Schadensbegrenzung hinzielte. Es war die Entwicklung, die trotz Abstimmungspropaganda nicht vollständig manipulierbaren, letztlich unberechenbaren Stimmbürger immer mehr aus dem politischen Entscheidungsprozess hinauszudrängen, einerseits mit Hilfe des vorparlamentarischen Vernehmlassungsverfahrens unter den wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Gruppen, andererseits mit dem Versuch der Einschränkung der Volksrechte. Dieser Entwicklung, die Stimmbürger immer mehr aus dem Entscheidungsprozess hinauszudrängen und die direkte Demokratie auszuschalten, lief die Forderung nach Frauenstimmrecht zuwider, die ja im Gegenteil eine Ausweitung demokratischer Rechte auf eine weitere Bevölkerungsgruppe bedeutete, eine Gruppe zudem, die umfangreicher war als das bisherige Stimmvolk. Um diese drohende Zunahme nicht nur an Quantität, sondern womöglich auch an Einfluss auf die Politik durch das mehr als verdoppelte Stimmvolk einzudämmen, wurde im Parlament, d.h. besonders in den Vorbereitungskommissionen, die für die Parlamentssitzungen das Frauenstimmrechtsgeschäft aufbereiteten, intensiv darüber diskutiert, ob im Falle einer Annahme des Frauenstimmrechts nicht gleichzeitig Referendum und Initiative durch die Erhöhung der erforderlichen Unterschriftenzahlen erschwert werden sollten. Es bot sich die Gelegenheit, nicht nur die Frauen in Schach zu halten, sondern überhaupt die – so wurde jeweils formuliert – «Volksrechte aufs Wesentliche zu beschränken». Allerdings wurde schliesslich das Frauenstimmrecht weder in der ersten eidgenössischen Abstimmung 1959 noch in der zweiten 1971 unmittelbar mit der Beschränkung der staatsbürgerlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten gekoppelt.

Den Politikern, die den Einfluss des Stimmvolkes einengen wollten, kam jedoch nach 1959 die These sehr gelegen, es seien die Stimmbürger gewesen, die das Frauenstimmrecht immer abgelehnt hätten, während das eidgenössische Parlament oder auch die kantonalen Parlamente sich jeweils aufgeschlossen gezeigt hätten. Die Absurdität, dass ausgerechnet die ausgedehnten staatsbürgerlichen Mitwirkungsrechte eine weitere Demokratisierung zu verzögern schienen, diente ihnen als überraschender und damit besonders einprägsamer Beleg der Annahme, es sei die direkte Demokratie, die den politischen Fortschritt verhindere. Dieselbe Ansicht, die Stimmbürger seien für die lange Verzögerung der politischen Mitwirkungsrechte der Frauen verantwortlich gewesen, während das Parlament angeblich wesentlich früher, eben bereits 1958, zu ihrer Einführung bereit gewesen wäre, wird heute wieder in erstaunlicher Einmütigkeit verbreitet. Gleichzeitig wird vergessen oder verschwiegen, welch beträchtlichen Anteil gerade die politischen Eli-

ten an der langen Verhinderung des Frauenstimmrechts hatten. Dies zu einem Zeitpunkt, da mit der Totalrevision der Bundesverfassung auch wieder einmal die Volksrechte und ihre sogenannte «Verwesentlichung» zur staatsbürgerlichen Diskussion stehen. Sollte das Zufall sein?

Natürlich spielte das politische System für die Einführung des Frauenstimmrechts durchaus eine Rolle, aber nicht die entscheidende. Das System spielt eine Rolle, insofern politische Teilhabe oder Ausschluss davon nicht im luftleeren Raum stattfinden, sondern eben gerade Mitbestimmung oder Ausschluss von der Mitbestimmung in einem bestimmten politischen System bedeutet. Gegner und Gegnerinnen, Befürworter und Befürworterinnen der weiblichen Mitbestimmung machten sich selbstverständlich die Möglichkeiten, die ihnen dieses spezielle System bot, zunutze für die Verhinderung bzw. die Verwirklichung der politischen Gleichberechtigung. Wäre das System ein anderes gewesen, hätten sie sich entsprechend arrangiert und sich eben der ganz speziellen Möglichkeiten des anderen Systems bedient.

Wichtiger als die direkte oder nur repräsentative Demokratie waren daher meiner Meinung nach die politische Lage, die wirtschaftlichen Gegebenheiten und das gesellschaftliche Umfeld zu dem Zeitpunkt, da die Frauenstimmrechtsfordung jeweils gestellt wurde.

So kamen beispielsweise die beiden eidgenössischen Abstimmungen 1959 und 1971 nicht deswegen zustande, weil die fortschrittlichen National- und Ständeräte der Meinung waren, jetzt werde es langsam Zeit, auch die Frauen in die Politik zu integrieren, sondern das fehlende Frauenstimmrecht erwies sich beide Male recht plötzlich als Hindernis bei der Erledigung anderer tagespolitischer Geschäfte. Das erste Mal kam es zur Abstimmung, weil der Bundesrat den Frauen einen obligatorischen Dienst im Zivilschutz auferlegen wollte, wogegen die Frauenorganisationen mit dem Argument «keine neuen Pflichten ohne Rechte» protestierten. Um die Frauen zu beruhigen, deren Protest die Männerabstimmung über den Zivilschutz gefährdete, zur Rettung dieser Vorlage also, wurde schnellstens auch die Frauenstimmrechtsvorlage ausgearbeitet, auf die die Frauen schon seit 40 Jahren gewartet hatten.

Die zweite Abstimmung erfolgte, weil der Bundesrat Ende der 60er Jahre die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnen wollte, um damit das Ansehen der Schweiz im Ausland zu heben. Allerdings wollte er beim Frauenstimmrecht und drei weiteren dunklen Punkten der helvetischen Rechtsprechung Vorbehalte anbringen, damit die entsprechenden Gesetze nicht sofort geändert werden mussten, wofür diverse Volksabstimmungen mit unsicherem Ausgang notwendig gewesen wären. Auch da hatten die Frauenorganisationen lauthals dagegen protestiert, und wiederum wurde schleunigst eine Abstimmung für das Frauenstimmrecht vorgelegt.

Und während in der Menschenrechtsdebatte im Parlament selbst Frauenstimmrechtsbefürworter gegen eine Abstimmung über die politische Gleichberechtigung vor der Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention waren, weil das Frauenstimmrecht frühestens in 20 bis 30 Jahren reif sei, während auch die Vernehmlassung in den Kantonen mit einer Ablehnung des Frauenstimmrechts rechnete, während in den Sitzungen des National- und Ständerates über die Stimmrechtsvorlage dann die Gegner nur deshalb plötzlich auch für das Frauenstimmrecht waren, weil im selben Jahr Neuwahlen des Nationalrates mit eventuell erstmals weiblicher Beteiligung drohten, während sogar in den Frauenverbänden unversehens Zweifel am schnellen Erfolg aufkamen, während also all diese weitblickenden Fachleute, die politische Elite, zauderten und zitterten, wurden sie von den immer so konservativen, weil von ihnen ausgedehnten politischen Rechten angeblich völlig überforderten Stimmbürgern Lügen gestraft, indem diese das eidgenössische Frauenstimmrecht am 7. Februar 1971 wider Erwarten mit einemmal akzeptierten.

Diskussion der Thesen zum Frauenstimmrecht

Die Frauen waren zu wenig in die Parteien integriert

Sibylle Hardmeier: In der Schweiz sind die Frauen vergleichsweise spät den Parteien beigetreten. Das gilt selbst für die sozialdemokratische Partei. In Deutschland, Frankreich, aber auch in England und den USA waren die Frauen zum Teil schon vor der Einführung des Frauenwahlrechts in den Parteien präsent, oder sie mischten sich aktiv in die Parteipolitik ein. Ich glaube, dass die Schweizerinnen aufgrund ihrer mangelnden parteipolitischen Integration eine besonders schwierige Stellung hatten. Eine international vergleichende Studie würde hier sehr aufschlussreiche Erkenntnisse bringen.

Yvonne Voegeli: Die Sozialdemokratie stellte sich seit 1912 offiziell hinter die Forderung des Frauenstimm- und -wahlrechts. Die Freisinnigen hielten sich immer sehr zurück, mit Ausnahme einzelner Persönlichkeiten. Die Partei tat sich nicht als Stimmrechtspartei hervor. Bei Abstimmungen waren die Kantonalparteien und die nationale Partei zudem nicht immer unbedingt einer Meinung. Meistens lautete die Parole Stimmfreigabe.

Simone Chiquet: Die Frauenstimmrechtsbewegung selbst hat sich in dieser Beziehung sehr stark zurückgehalten. In den 40er Jahren betonten die Frauenstimmrechtsvereine explizit, das Frauenstimm- und -wahlrecht sei keine politische Forderung. Die Frauen wollten die Frage «neutral» behandeln. Eine Mitgliedschaft in der sozialdemokratischen Partei zum Beispiel war in vielen Kantonen unvereinbar mit dem Engagement in einem Frauenstimmrechtsverein. Einige Vereine und Aktionskomitees hatten die Regelung, dass die Präsidentin keiner Partei angehören dürfe.

Yvonne Voegeli: Vor der zweiten Abstimmung auf eidgenössischer Ebene am 7. Februar 1971 waren alle Parteien für die Vorlage. Die Zustimmung hatte aber auch einen eigennützigen Hintergrund: Im Herbst 1971 fanden eidgenössische Wahlen statt. Die Aussicht, dass das Frauenstimm- und -wahlrecht angenommen werden könnte, bewog auch Gegner dazu, für das Stimmrecht einzutreten. Man wollte ja nicht die neue Wählerschicht den Gegnern oder der anderen Partei überlassen. So hat sich auch die BGB (die heutige SVP) «durchgerungen», für die Vorlage zu stimmen, obwohl die Partei es lieber gesehen hätte, wenn das Frauenstimm- und -wahlrecht zuerst auf Gemeindeebene eingeführt worden wäre.

Sibylle Hardmeier: Im Winter 1918/1919 wurden ähnliche politische Kalküle angestellt. Die Entwicklung im umliegenden Ausland, wo den Frauen immer mehr Rechte zugesprochen wurden, und die schweizerische «Demokratisierungs»-Debatte nach dem Generalstreik bewogen auch einige Schweizer Parteistrategen zur Annahme, dass das Frauenstimmrecht früher oder später eingeführt werde. Der politische Kurswert der Frauen stieg, das Feld sollte nicht allein der Sozialdemokratie überlassen werden. Unter den bürgerlichen Parteien war die «Bernische Fortschrittspartei» – eine reformerische Abspaltung des Freisinns – am konsequentesten. Die Partei sprach sich für das Frauenstimmrecht aus und gewährte den potentiellen Wählerinnen die volle Mitgliedschaft.

Die Besonderheiten des schweizerischen politischen Systems

Regina Wecker, Historikerin, Universität Basel: In England erhielten 1918, gleichzeitig mit der Einführung des beschränkten Wahlrechts für Frauen, zwei Millionen bisher nicht wahlberechtigte Männer die politischen Rechte. Die gleichzeitige Neufassung des Wahlrechtssystems hat den Einbezug der Frauen erleichtert. Es ging in diesen Ländern nicht «nur» um die politischen Rechte der Frauen, sondern um eine Demokratisierung. Die schweizerische Verfassung von 1848 enthielt bereits das allgemeine und gleiche (Männer-) Wahlrecht. Die Diskussion um die Erweiterung des Wahlrechts lag damit schon weit zurück, nur die «Sondergruppe» Frauen blieb noch ausgeschlossen. Es ist ein Unterschied, ob das Wahlrecht für Frauen im Zuge einer Erweiterung des Wahlrechtssystems eingeführt wird oder ob es nur um die Frage des Einbezugs der Frauen geht. Reine Frauenforderungen haben es sehr schwer.

Christoph Graf, Direktor des Schweizerischen Bundesarchivs: Weshalb sollte in der Schweiz die demokratische Verfasstheit den sozialen Fortschritt gehemmt haben? Das Verhältnis von direkter Demokratie und sozialem Fortschritt ist ambivalent. Das Referendum wirkt eher innovationshemmend, aber die Initiative hat primär innovative Funktion.

Sibylle Hardmeier: Die Initiative hat unbestritten einen innovativen Charakter, schon nur als Verhandlungspfand im Vernehmlassungsverfahren. Mir ging es hier aber darum aufzuzeigen, dass der Weg über Initiativen oder auch Petitionen soziale Bewegungen auch zurückbinden kann und viele Ressourcen bindet. Dies haben auch neuere Untersuchungen aus dem Bereich Umweltschutz oder der Friedenspolitik gezeigt. Die Bewegung wird auf einen institutionellen, gouvernementalen Verhandlungsstil verpflichtet. Demon-

strationen im Stil der englischen Suffragetten lagen bei den institutionellen Vorgaben der direkten Demokratie für die Frauenrechtlerinnen nicht mehr drin, schienen nicht mehr legitim. Was die Mobilisierung anbelangt, hatte also die Verfasstheit des politischen Systems der Schweiz auch eine hemmende Wirkung.

Die Verfassung lässt sich nicht uminterpretieren

Yvonne Voegeli: In der Nachkriegszeit wurde wiederholt versucht, auf interpretatorischem Weg das Frauenstimm- und -wahlrecht einzuführen. Frauen aus der Romandie haben kurz vor der ersten eidgenössischen Abstimmung (1959) versucht – mit dem Hinweis auf Artikel 4 bzw. 74 der Bundesverfassung, der ja Frauen nicht explizit ausschliesst –, beim Bundesgericht oder beim Parlament durchzukommen. Mit «Schweizer» seien auch Schweizerinnen mitgemeint, argumentierten sie. Als drei welsche Kantone nach der Abstimmung 1959 das Frauenstimmrecht auf kantonaler Ebene einführten, hatten die Frauen ein neues Argument zur Hand: Innerhalb der Schweiz dürfe es gemäss Verfassung nicht ungleiches Recht geben. Gemäss diesem Gleichheitsprinzip müssten also alle Frauen das Stimm- und Wahlrecht bekommen, nicht nur auf eidgenössischer, sondern auch auf kantonaler Ebene.

Obwohl Nationalrat Peter von Roten in den 50er Jahren mit seinen Vorstössen nicht durchgekommen war, versuchten in den 70er Jahren zwei Nationalräte mit Motionen und Postulaten das Frauenstimm- und -wahlrecht auf dem Weg der Verfassungsinterpretation oder über ein geändertes Abstimmungsgesetz einzubringen. Sie verwiesen unter anderem auf die Bestimmung, dass die Bundesversammlung die verbindlichen Richtlinien für Wahlen und Abstimmungen festlegt. Das Frauenstimm- und -wahlrecht über ein Gesetz durchzubringen, hätte einen Vorteil gehabt: Die Vorlage wäre nur dem fakultativen Referendum unterstellt gewesen und hätte nicht auch noch das Ständemehr nehmen müssen.

Regina Wecker: Die Politiker wollten das System nicht zugunsten der Frauen ändern. Und die Frauen selbst sahen auf dem Interpretationsweg keine Chance. Genauso wie sie nicht auf die Strasse gingen, weil sie Angst hatten, dies könnte ihnen schaden. Die Möglichkeit war gegeben, aber man wollte nicht.

Sibylle Hardmeier: Bereits in den 20er Jahren wurde die Strategie diskutiert, das Frauenstimm- und -wahlrecht über eine Neuinterpretation der Verfassung einzuführen – also im juristischen Jargon die «geltungszeitliche Aus-

legung» vorzunehmen. Entsprechende Vorstösse des Sozialdemokraten und Grütliauers Leonard Jenni 1923 und 1928 lehnte aber Emilie Gourd als Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht (SVF) ab. Auch hier schimmerte eine gouvernementale Haltung durch: Weil namhafte Staatsrechtler und Politiker sagten, das gehe nicht, distanzierte sich der SVF offiziell von Jennis frauenpolitischen Vorstössen.

Die Bundesrichter konnten oder wollten nicht

Regina Wecker: Gemäss einem Bundesgerichtsentscheid durften die Berner Gemeinden ihren armengenössigen Männern nicht das Stimm- und -Wahlrecht wegnehmen. Die Frauen führten dieses Urteil als Argument für das Frauenstimm- und -wahlrecht an, sie versuchten aber nicht, einen Bundesgerichtsentscheid gegen den Ausschluss der Frauen zu erwirken.

Christoph Graf: Das Bundesgericht hat sich regelmässig zu dieser Frage geäussert. Dass es keinen Entscheid gab, war meines Erachtens nicht eine Frage des Willens der damaligen Bundesrichter, sondern klar systembedingt. Das Bundesgericht hat keine Verfassungsgerichtsbarkeit.

Sibylle Hardmeier: Leonard Jenni knüpfte in seiner staatsrechtlichen Beschwerde von 1923 an ein Bundesgerichtsurteil an, das selbst die geltungszeitliche Auslegung angewandt hatte: Im Entscheidfall Dora Roeder garantierte das Bundesgericht den Frauen das Recht zur Ausübung des Anwaltsberufes und verliess damit seine Argumentationslinie, die es noch bei der Beschwerde von Emilie Kempin-Spyri verfochten hatte. Nun hiess es, angeichts des wirtschaftlichen und sozialen Wandels sei der Ausschluss der Frauen vom Anwaltsberuf nicht mehr zu rechtfertigen. Das Bundesgericht hätte also durchaus positiv Stellung nehmen können; schliesslich ist es ja auch formell und materiell auf die Beschwerde Jenis eingetreten. Eine positive Stellungnahme wäre aber einer politischen Palastrevolution gleichgekommen.

Yvonne Voegeli: Die Bundesrichter durften oder wollten keinen Entscheid fällen, aber sie konnten Empfehlungen abgeben, wie sie dies später bei Stimmrechtsrekursen taten. Doch sie haben sich immer hinter dem Argument versteckt, sie hätten keine Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Bundesrichter können als Juristen und Experten natürlich ihre Meinung abgeben. Für einen Entscheid zuständig wäre aber die Bundesversammlung. So haben die Bundesrichter die Frage an National- und Ständerat zurückgewiesen. Und die Räte nahmen Rücksicht auf das männliche Stimmvolk: Bei dieser

grundlegenden Frage dürften die Stimmberechtigten nicht ausgeschlossen werden.

Das männliche Stimmvolk hatte das letzte Wort

Christoph Graf: Vor der eidgenössischen Abstimmung von 1959 war die Mehrheit von National- und Ständerat für das Frauenstimm- und -wahlrecht. Aufgrund des Abstimmungsresultates und der Voten in der Debatte kann man zumindest annehmen, dass eine Mehrheit dafür war. Das würde die These stützen, dass das Parlament und der Bundesrat allgemein fortschrittlicher sind als das Volk.

Sibylle Hardmeier: Aufgrund seiner soziodemographischen Zusammensetzung war das Parlament fortschrittlicher als das männliche Stimmvolk. Wenn man nämlich untersucht, welche Männer in Stimmrechtsvereinen sassen oder diese unterstützten, dann waren das vor allem freiberuflich Tätige und Akademiker. Diese waren und sind auch im Parlament überdurchschnittlich vertreten.

Yvonne Voegeli: Das Parlament war nicht fortschrittlicher als das männliche Stimmvolk. Nationalrat Wick, ein Katholik, hat explizit erklärt, er und seine Freunde würden sich jetzt der Stimme enthalten. Augenzeuginnen, Frauenstimmrechtlerinnen, die damals auf der Tribüne sassen, bestätigten, dass Frauenstimmrechtsgegner sich nicht nur der Stimme enthielten, sondern aktiv für die Vorlage stimmten. Das Resultat war knapp und möglicherweise nur dank der taktischen Ja-Stimmen positiv. Bei einem negativen Resultat hätten die Räte ihre Verantwortung nicht an die männlichen Stimmbürger abschieben können. Im Nationalrat kursierte der Witz: «Weisst Du, warum ich für das Stimmrecht bin? Ich bin dafür, weil ich weiß, dass es nie angenommen wird.»

Genauso ist es ein Mythos zu glauben, der Bundesrat sei fortschrittlicher gewesen als das männliche Stimmvolk. Seit 1919 hatte die Landesregierung den Auftrag, die Stimmrechtsfrage anzugehen. Doch sie brachte immer wieder die Ausrede, es gebe dringlichere Sachen als das Frauenstimmrecht. 40 Jahre hat der Bundesrat gewartet, bis er dem Parlament eine abstimmungsreife Vorlage unterbreitete.

Das Frauenstimmrecht und die Erwerbsfrage aus feministisch-rassenhygienischer Sicht

Majken Larsen

Dieser Beitrag stellt den Standpunkt der Schweizer Frauenstimmrechtlerin Gertrud Woker vor, den sie vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges als junge Frau vertreten hatte.¹ Die frisch promovierte Chemikerin fühlte sich aufgrund ihres steinigen Weges vom Staats- und Gesellschaftsbild des deutschen radikalen Flügels der Frauenbewegung angesprochen. Das Bild war geprägt von einem evolutionären und reformistischen Politikverständnis. Wokers Ansicht nach lag der Motor jedes Entwicklungsprozesses in der Kraft der Vernunft und im Drang eines jeden einzelnen zu immer grösseren Leistungen. Das individuelle Bemühen um Leistungssteigerung treibe auch den gesellschaftlichen Entwicklungsprozess voran. Es sei ein schweres Verbrechen, jemanden in seinem Leistungsstreben zu behindern, wie es mit den Frauen geschehe, die durch vielfältige EntwicklungsbARRIEREN in ihrer tradierten, unzeitgemässen Rolle festgehalten würden.

Gertrud Woker vertrat die Überzeugung, dass politische Partizipationsrechte Teil eines unveräußerlichen Menschenrechtes seien. Wie die deutsche radikale Frauenbewegung verstand sie sich immer gleichzeitig als Staatsbürgerin und Frauenrechtlerin und versuchte, ihre politische Überzeugung und ihren politischen Gestaltungswillen mit ihrem frauенpolitischen Engagement zu verbinden. Die Frauenfrage wurde von den Radikalen als Brot- und Erwerbsfrage, vor allem aber als Rechtsfrage begriffen und behandelt. Sie verstanden den Gesetzgeber als zentralen Motor gesellschaftlicher Veränderung. Der Staat galt als Partner, der Interessenkonflikte auszugleichen hat und mit dem vertragliche oder gesetzliche Vereinbarungen möglich sind.²

Der Fortschrittsglauben, der ihre politischen Strategien grundlegend prägte, führte zur Auseinandersetzung der Radikalen mit den Lehren Dar-

1 Dieses Referat beruht auf Forschungsergebnissen meiner Lizentiatsarbeit «Der Kampf der Frauen gegen die Hölle von Gift und Feuer»: Die IFFF, Gertrud Woker und die Giftgasdiskussion in der Schweiz der Zwischenkriegszeit. Zürich 1995. Die Arbeit ist einerseits biographisch auf die Person Gertrud Wokers ausgerichtet und arbeitet andererseits die Giftgasdiskussion in der Schweiz auf. Gertrud Woker hatte sich als promovierte Chemikerin nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Rahmen der friedenspolitisch aktiven «Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit» (IFFF) gegen die chemische Kriegsführung eingesetzt.

2 Clemens, Bärbel. Menschenrechte haben kein Geschlecht! Zum Politikverständnis der bürgerlichen Frauenbewegung. Pfaffenweiler 1988, S. 122.

wins.³ Während die männlichen Rassenhygieniker den Sozialdarwinismus benutzten, um die Frauen von der «Rassenschädigung» durch die Erwerbsarbeit zu überzeugen, wies Gertrud Woker in ihrer Broschüre «Erwerbsarbeit der Frau und Rassenentwicklung» auf die männliche Konkurrenzangst hin, die dieser Argumentation zugrunde liege. Denn diese Argumentation sei erst angeführt worden, «seit den Frauen die höheren Berufe zugänglich geworden sind, seit man den Frauen zu wissenschaftlicher und künstlicher Betätigung die Bahn freigegeben hat».⁴ Diese Überlegungen führten nicht zu Wokers Abkehr von der Rassenhygiene. Auch für sie bedeutete die «Schädigung der Rassenentwicklung» ein ernst zu nehmendes Problem. Aber für Gertrud Woker stand ausser Frage, dass die Erwerbsarbeit der Frauen zur «Rassenverbesserung» führe. Die finanzielle Unabhängigkeit ermögliche die Liebesheirat und verhindere eine Heirat aus wirtschaftlichen Zwängen, während die wirtschaftliche Unselbständigkeit der Frau ein Machtgefälle innerhalb der Ehe nach sich ziehe. Sie thematisierte die Verquickung des Materiellen und Sexuellen, weil sie im «Martyrium von Ehefrauen, (...) die der sexuellen Ausbeutung von seiten eines brutalen Ernährers ausgeliefert sind», keinen Faktor zur «Rassenverbesserung» sehen konnte.⁵ Nur finanzielle Unabhängigkeit von Frau und Mann führe zu einer «rassenverbesserten» partnerschaftlichen Beziehung. Die Voraussetzungen dazu müssten vom Staat geschaffen werden, der wiederum von Mann und Frau getragen sein müsse.

Aufgrund der positiven Aspekte der Erwerbsarbeit forderte Gertrud Woker die gesetzliche Regelung der Löhne, die Kontrolle sanitärer Verhältnisse und der Arbeitszeit. Trotz der Notwendigkeit der Frauenerwerbsarbeit zeigte sie sich davon überzeugt, dass Kleinkinder von der Mutter gestillt werden müssen, weshalb sie sich für die obligatorische Einführung von Stillstuben, für einen ausgedehnten Mutterschaftsurlaub sowie für die Einführung der Mutterschaftsversicherung aussprach.⁶

Hart ins Gericht ging Woker mit den Frauen selbst. In ihrer Analyse der gesellschaftlichen Stellung der Frauen sah sie die Frau nicht nur als unschuldiges Opfer. Sie hielt der Frau vor, ihren Beruf so gering zu achten, «dass [sie] ihn je eher desto lieber an den Nagel hängt, sobald sich ihr die hergebrachte Versorgung durch die Ehe bietet». Durch dieses Verhalten entziehe

3 Hubbard führt in ihrem Aufsatz an, dass Darwins Evolutionslehre gut zu den vorherrschenden gedanklichen Strömungen seiner Zeit passte. Seine Geschichte des Lebens auf der Erde entsprach den gesellschaftlichen Doktrinen des Liberalismus und Individualismus des 19. Jahrhunderts. Sie wurde dazu verwendet, diesen Doktrinen den Charakter von Naturgesetzen zu verleihen. Hubbard, Ruth. Hat die Evolution die Frauen übersehen? In: List, Elisabeth und Herlinde Studer (Hrsg.). Denkverhältnisse Feminismus und Kritik. Frankfurt am Main 1989, S. 301–333.

4 Woker, Gertrud. Erwerbsarbeit der Frau und Rassenentwicklung. Berlin 1911, S. 4.

5 Ebenda, S. 9.

6 Ebenda, S. 12–23.

die Frau sich der Verantwortung «für [die] unhaltbaren Arbeitsbedingungen, die für das weibliche Geschlecht bestehen». Woker argumentierte ferner: «So lange so viele Frauen den Beruf nur als Lückenbüsser für den mangelnden Ernährer und Gemahl betrachten und sich, gemäss dieser Lückenbüsserauf-fassung, der gründlichen beruflichen Ausbildung nach Möglichkeit entziehen, solange diskreditieren sie selbst die Frauenarbeit und untergraben die Existenz der Mutter, die arbeiten muss, um mit ihren Kindern zu leben.»⁷

Aufgrund ihrer Auseinandersetzung mit den Ursachen des Machtgefüges zwischen den Geschlechtern und ihrer rassenhygienischen Argumentation forderte Woker, auf die Sozialhygiene hinweisend, die Gründung von «Mütterheimen», die den Frauen Schutz vor Misshandlungen sowie moralischen, rechtlichen und materiellen Beistand bei ausserehelicher Mutterschaft gewährten.⁸ Indem Gertrud Woker im Rahmen ihrer rassenhygienischen Überlegungen das Thema der Gewaltanwendung innerhalb der Familie aufgriff, brach sie ein Tabu der bürgerlichen Gesellschaft. Gewalt stand im Widerspruch zum Idealbild der Familie als Hort der Wärme und Intimität. Erst die neue Frauenbewegung thematisiert wieder die männliche Gewalt gegen Frauen und hat Frauenhäuser gegründet, in denen geschlagene Frauen mit ihren Kindern Zuflucht suchen können.⁹

Die von Woker angewandten biologistischen Thesen waren unter den NaturforscherInnen weit verbreitet, da die Rassenhygiene als Wissenschaft galt.¹⁰ Ihre Akzeptanz basiert auf dem Glauben, mit scheinbar objektiven naturwissenschaftlichen Begriffen, wie Art, Rasse, Population, Selektion und Evolution, zum Verständnis gesellschaftlicher und politischer Phänomene beitragen zu können.¹¹ Und wie die Frage der Erwerbsarbeit zeigt, war je nach politischer und ethischer Grundhaltung das Interpretationsraster verschieden.¹² Die auf die Formulierung der rassenhygienischen Paradigmen einwirkenden Werturteile, erhielten auf diese Weise eine vermeintlich wis-

7 Woker, Gertrud. Naturwissenschaftliche Streiflichter über das Problem Mutterschaft und Beruf. O.O. O.J., S. 227.

8 Die Gründung solcher Heime war ein Postulat des schweizerischen Verbandes für Kinder- und Mutterschutz. Nach Woker, Gertrud, Schweiz. O.O. O.J., S. 543.

9 Joris, Elisabeth und Heidi Witzig. Frauengeschichte(n): Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz. Zürich 1986, S. 829.

10 Schmuhl, Hans Walter. Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie: Von der Verhütung zur Vernichtung «lebensunwerten Lebens», 1890–1945. Göttingen 1987, S. 70f.

11 Schmiedebach, Heinz Peter. Sozialdarwinismus, Biologismus, Pazifismus – Ärztestimmen zum Ersten Weltkrieg. In: Bleker, Johanna und Heinz-Peter Schmiedebach (Hrsg.). Vom Dilemma der Heilberufe 1865–1985. Frankfurt am Main 1987, S. 117.

12 Eine Zeitlang berufen sich die sozialistische Linke und die Lebensreformbewegung ebenso auf darwinistische und eugenische Theorieelemente wie nordische, völkische und rassenmythologisierende Gruppen. Historisch betrachtet wird die Eugenik jedoch zu einer Wissenschaft der politischen Rechten. Weingart, Peter, Jürgen Kroll und Kurt Bayertz (Hrsg.). Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt am Main 1992, S. 18.

senschaftliche Rechtfertigung. Als angeblich wissenschaftliche Erkenntnisse wirkten sie dann auf den Erfahrungsraum zurück.¹³ Die Rassenhygiene trug durch die patriarchalisch strukturierte Wissenschaft zur Systemstabilisierung bei, denn die Rassenhygieniker waren fast alle Universitätsprofessoren.¹⁴ Im Unterschied zu den konservativ eingestellten Rassenhygienikern wollte Gertrud Woker über die Rassenhygiene die Stellung der Frau in der Gesellschaft verbessern. Indem sie sich der Argumentationsweise der Rassenhygiene bediente, aber andere Prämissen einsetzte, konnte sie die widersprüchlichen Anforderungen für sich lösen, die sich aus den Ansprüchen ergaben, einerseits als Naturwissenschaftlerin die neuesten Forschungsansätze anzuwenden und andererseits sich als Frauenrechtlerin für die Interessen der Frauen einzusetzen.¹⁵ In Gertrud Wokers zahlreichen Schriften zur chemischen Kriegsführung fanden sich in ihren Argumenten nach dem Ersten Weltkrieg keine rassenhygienischen Ansätze mehr. (Vgl. dazu Larsen 1995.)

13 Darwin seinerseits sah sein viktorianisches Bild vom aktiven Männchen und dem passiven Weibchen durch seine Überlegungen über sexuelle Zuchtwahl bestätigt. Hubbard sieht es als heutige wichtige Aufgabe, Darwins Androzentrismus, wie es Woker für den Sozialdarwinismus getan hatte, blosszulegen. Dies nicht nur aus historischen Gründen, sondern weil er einen integralen und nicht in Frage gestellten Bestandteil zeitgenössischer biologischer Theorien bilde. Hubbard, a.a.O., S. 301–333.

14 Schmuhl, a.a.O., S. 71.

15 Während die Mehrzahl der Rassenhygieniker im Krieg ein Naturgesetz zur Auslese der Tüchtigsten oder ein ‘Element der göttlichen Weltordnung’ sahen, bekämpfte Gertrud Woker nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges den Krieg als Mittel zur Rassenverbesserung. Somit schloss ihre pazifistische Ansicht keineswegs biologistisches Gedankengut aus. Die unter den Rassenhygienikern geführte Diskussion über die ‘kontraselektorische’ Wirkung des modernen Krieges liess im Verlaufe des Krieges auch die Befürworter seine ‘natürliche’ Funktion relativieren. Schmiedebach 1987, S. 96, und Weingart 1992, S. 231.

Die Debatte «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» in der Schweizer Nachkriegszeit¹

Gaby Sutter

Für die Teilhabe an der politischen Macht ist die wirtschaftliche Position ein zentraler Faktor². Bis ins 20. Jahrhundert war das Wahlrecht für Männer häufig an Einkommen und Vermögen gebunden. Auch für Frauen ist die politische Gleichstellung eng verknüpft mit der ökonomischen Gleichberechtigung. So wurde nicht zufällig in der Schweizer Nachkriegszeit das Postulat «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit» im Parlament parallel zur Frauenstimmrechtsfrage diskutiert.

In den Jahren 1953 und 1960/61 behandelten die Eidgenössischen Räte die Frage der Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens Nr. 100 über die Lohngleichheit für männliche und weibliche Arbeitnehmende³. Beide Male wurde das Postulat verworfen. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges und der erhöhte Bedarf der Wirtschaft an weiblichen Arbeitskräften⁴ boten offensichtlich keine hinreichenden Voraussetzungen, um die Stellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Weibliche Arbeits-

1 Diese Arbeit steht im Zusammenhang mit meinem Dissertationsprojekt: «Mütterarbeit». Erwerbstätigkeit und Geschlechterrollen in der Schweizer Nachkriegszeit. Ausführlich zum Thema vgl. auch Gaby Sutter. Parlamentarische Debatten zu Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, in: Regina Wecker, Brigitte Studer, Gaby Sutter. Zum Wandel der Sonderschutzgesetzgebung für Frauen im schweizerischen Arbeitsrecht des 20. Jahrhunderts. MS Basel 1996 (im Druck). – Vgl. auch Alexandra Gerny. Die Forderung «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit in den 50er Jahren». Seminararbeit Universität Basel 1994; Gaby Sutter. Die weibliche Arbeitskraft in den 1950er Jahren: Diskussionen über die Sonderschutzgesetzgebung für Frauen im Eidgenössischen Arbeitsgesetz (1935–1964), in: Studien und Quellen 21, 1995, S. 195–240; Chantal Magnin. Der Alleinernährer. Geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im Wirtschaftswachstum der 1950er Jahre. Lizziatatsarbeit Universität Bern 1996. – Der vorliegende Beitrag wurde während eines vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Aufenthalts an der University of California in Berkeley für den Druck überarbeitet. – Ich danke Regina Wecker und den TeilnehmerInnen des Workshops «Frauenstimmrecht» für ihre Anregungen und kritischen Hinweise.

2 Alice Kessler Harris spricht von «economic citizenship». Gemeint ist das 'Recht auf Arbeit', und zwar 'das Recht auf eine Beschäftigung nach Wahl an einem Arbeitsplatz nach Wahl'. «Ökonomisches Bürgerrecht» bedeutet nicht nur die Möglichkeit, den eigenen Unterhalt zu bestreiten, sondern auch Teilhabe an der wirtschaftlichen Macht. Alice Kessler Harris. Rights to Work and the Idea of Economic Citizenship, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Vol. 46, 1996, Nr. 3, S. 411–426.

3 Im Sommer 1951 verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz das «Übereinkommen Nr. 100 über gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit». Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die 34. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, in: Bundesblatt vom 18.12.1952.

4 Der Anteil der erwerbstätigen Frauen am Total der Erwerbstätigen stieg von 28,6% im Jahre 1941 auf 29,7% 1950 und 30,1% 1960. Käthe Biske. Frauenarbeit in Beruf und Haushalt. Entwicklung in der Schweiz und in der Stadt Zürich nach den Volks- und Betriebszählungen, Zürich 1969 (= Statistik der Stadt Zürich Heft 68), S. 14; vgl. auch Regina Wecker. Von der Langlebigkeit der «Sonderkategorie Frau» auf dem Arbeitsmarkt. Frauenerwerbstätigkeit 1880–1980, in: Marie-Louise

kräfte verdienten in den 1950er Jahren rund 30% weniger als Männer⁵. Am Beispiel der beiden Parlamentsdebatten Anfang 50er und Anfang 60er Jahre möchte ich aufzeigen, wie auf dem Arbeitsmarkt die Geschlechterdifferenz hergestellt und auf diese Weise gesellschaftlicher Wandel behindert wurde. Welche Vorstellungen von Weiblichkeit und Männlichkeit lassen sich aus den Voten der Parlamentarier ablesen?

Argument «Ernährerlohn»

Die Analyse der Voten für und gegen die Lohngleichheit, die in den Protokollen des National- und Ständerates dokumentiert sind⁶, zeigt, dass die Vorstellungen der Parlamentarier über die «Andersartigkeit» der weiblichen Arbeitskraft als zentrale Begründung der Lohnungleichheit zwischen den Geschlechtern dienen. Die Argumente referieren auf das bürgerliche Geschlechtermodell, das dem Mann die Rolle des Familiennählers und der Frau die Rolle der nichterwerbstätigen Hausfrau und Mutter zuschreibt⁷. Die Mehrheit der Parlamentarier legitimierte mit dem Argument «Ernährerlohn» den geschlechtsspezifischen Lohnunterschied. Unter Ernährerlohn ist ein Lohnansatz zu verstehen, der den männlichen Arbeitskräften erlauben soll, den Unterhalt einer Familie zu sichern⁸. Das Postulat der Lohngleichheit verstanden die meisten Parlamentarier als «eine weitgehende Hintansetzung» des verheirateten Mannes und Familienvaters, der ganz andere Pflichten zu tragen habe als eine ledige Frau⁹. Da die alleinstehende Frau, im Vergleich zum Familienvater, nicht die gleichen sozialen Lasten tragen

Barben, Elisabeth Ryter. Verflixt und zugenäht!: Frauenberufsbildung-Frauenerwerbsarbeit 1888–1988; Zürich 1988, S. 45–54.

5 Bericht der Expertenkommission zur Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit männlicher und weiblicher Arbeitskräfte, in: Bbl. vom 28.12.1956, S. 968.

6 Die Protokolle sind nicht im Stenographischen Bulletin publiziert.

7 Wirtschaftswachstum, Hochkonjunktur und Wohlstandsgewinne schufen nach dem 2. Weltkrieg die materielle Grundlage, auf welcher die bürgerlichen Leitbilder des männlichen Familiennählers mit zugehörender, nichterwerbstätiger Hausfrau für breitere Schichten der Gesellschaft lebbar wurden. Zu den Familien- und Frauenleitbildern der Schweizer Nachkriegszeit vgl. Simone Chiquet, Doris Huber. Frauenleitbilder in der Schweiz nach dem Zweiten Weltkrieg, 1942–1965, in: Arbeitsgruppe Frauengeschichte Basel (Hg.), Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit. Beiträge der 4. Schweizerischen Historikerinnentagung, Zürich 1988, S. 263–282. Vgl. auch Merith Niehuss. Kontinuität und Wandel der Familie in den 50er Jahren, in: Axel Schildt, Arnold Sywottek (Hg.). Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft in den 50er Jahren, Bonn 1993, S. 316–334; Marianne Braig. Von der Hausfrau zur doppelbelasteten Halbverdienerin – Familienformen, Frauenarbeit und Sozialstaat, in: Klaus Voy u. a. (Hg.). Gesellschaftliche Transformationsprozesse und materielle Lebensweise, Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland (1949–1989), Bd. 2, Marburg 1993, S. 141–214.

8 Das System der Familienzulagen war in der Schweiz zu Beginn der 1950er Jahre noch nicht sehr ausgebaut. Die Befürworter der Lohngleichheit sowie die Frauenverbände forderten den Ausbau der Familien- resp. Kinderzulagen. – Zum Leitbild des männlichen Alleinernählers in den 1950er Jahren vgl. Magnin 1996.

9 Schweizerisches Bundesarchiv, Protokoll Nationalrat 1953, S. 54.

müsste, finde man in den Lohnverhältnissen zwischen der Frau und dem Mann Unterschiede aufgrund dieser sozialen Lastenverschiebung, wie ein Ständerat festhielt. «Die Frau mag die Differenz als Unrecht empfinden, der Mann findet sie gerecht¹⁰.» Oder wie es ein anderer Ständerat formulierte: Gerechtigkeit bedeute nicht «jedem das Gleiche» zuzuteilen, sondern «jedem das Seine»¹¹. Der Ernährerlohn soll durch seine geschlechtsspezifische Differenz einen sozialen Ausgleich schaffen zwischen ‘der alleinstehenden Frau’ und ‘dem Familienvater’¹².

Argument «weibliche Arbeitsleistung»

In dieser Debatte orientierten sich die Parlamentarier auf der einen Seite am Modell des männlichen Alleinernählers und sprachen dem Lohn eine soziale Funktion zu, die über die individuelle Leistung des einzelnen Arbeitnehmers hinausgeht. Auf der anderen Seite hielten sie durchaus den Grundsatz des Leistungslohns als Massstab aufrecht, nämlich in bezug auf die Bewertung der weiblichen Arbeitsleistung im Vergleich zur männlichen. So heisst es in der Berichterstattung der ständerälichen Kommission, dass sich das Lohnproblem nicht in ein Schema pressen lasse. «Massgebend für die Lohnbemessung wird immer die individuelle Leistung des einzelnen sein und bleiben¹³.» Ausgehend von den physiologischen Unterschieden zwischen Mann und Frau wurden eine Reihe von physischen, psychischen und sozialen Differenzen festgeschrieben, die in den 1950er Jahren nach wie vor als naturgegeben verstanden wurden. So heisst es in der Berichterstattung der Kommission des Ständерates: «Auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Handwerks, des Gewerbes, des Handels und der Industrie wird die stärkere Muskel- und gleichmässigere Widerstandskraft und die mit diesen Eigenschaften begründete grössere Unternehmungslust und Tatkraft des Mannes stets das Übergewicht behalten und wird eine höhere Bewertung überall da erfahren, wo es eben auf Kraft und Ausdauer ankommt. Das wird sich niemals ändern¹⁴.» Die physische Stärke des Mannes galt nach wie vor als zentraler Faktor der Geschlechterdifferenz, obwohl in den 1950er Jahren mit dem strukturellen Wandel der Wirtschaft und der technischen Entwicklung der Arbeitsgeräte die physische Arbeitskraft stark an Bedeutung verloren hatte¹⁵. Den Frauen wurde grundsätzlich eine geringere Leistungsfähigkeit

10 Protokoll Ständerat 1953, S. 16.

11 Protokoll Ständerat 28. Juni 1960.

12 Von der Gesamtzahl der berufstätigen Frauen waren 1950 rund drei Viertel ledig und nahezu die Hälfte unter 30 Jahre alt. Expertenbericht 1956, S. 965f.

13 Clausen, Berichterstatter, Protokoll Ständerat 1953, S. 6.

14 Körber. Die Frauenfrage, S. 132, zitiert nach Clausen, ebenda, S. 8. Die Kommission schloss sich dieser Auffassung an.

als den Männern zugeschrieben. Hinzu kommt die Einschätzung, dass die weibliche Arbeitskraft aufgrund kürzerer beruflicher Tätigkeit sowie der Sondermassnahmen im Arbeitsrecht (wie Nachtarbeitsverbot) für die Arbeitgeber teurer zu stehen komme als die männlichen Arbeitnehmer¹⁶. Auf diese Weise wurde Differenz auf das Geschlecht zurückgeführt und nicht etwa auf individuelle Unterschiede zwischen den Arbeitnehmenden. Die weibliche Arbeitskraft wurde, gemessen am männlichen Mass, zur negativ konnotierten Abweichung, was an der geschlechtsspezifischen Entlohnung besonders deutlich zum Ausdruck kommt.

Das Festhalten an diesem normativen Konzept verhinderte eine differenzierte Sicht auf die tatsächlichen Rollen der Arbeitnehmerinnen. Diese wurden in erster Linie als homogene Gruppe aufgefasst, als 'die Frau' auf dem Arbeitsmarkt, die als «Sonderkategorie»¹⁷ zu behandeln sei, da sie dort nicht vorgesehen ist. Die Debatten über die Lohngleichheit zeigen deutlich, welche konkreten Auswirkungen die Reduktion aller Arbeitnehmerinnen auf die normative Kategorie 'Frau' hatte: Sie wurden generell als 'die ledige Frau' betrachtet, die ohne familiäre Verpflichtungen vorübergehend auf dem Arbeitsmarkt erschien und deshalb keinen Anspruch auf die Gleichbehandlung mit ihren männlichen Arbeitskollegen hatte. Auffallend ist, dass die gleichen Parlamentarier im Rahmen der Sondermassnahmen für Frauen im Arbeitsrecht umgekehrt argumentierten. Der Frauenschutz umfasst ein Nacht- und Sonntagsarbeitsverbot sowie die Einschränkung im Umgang mit giftigen und gefährlichen Stoffen. Diese Massnahmen gelten für alle Arbeitnehmerinnen, unabhängig von Alter, Gesundheitszustand und familiären Verpflichtungen¹⁸. Der Frauenschutz geht von der impliziten Grundannahme aus, dass alle Arbeitnehmerinnen potentielle Mütter und Hausfrauen seien¹⁹. Als Schutz im Bereich Schwangerschaft/Geburt ist ein Arbeitsverbot von acht Wochen nach der Niederkunft vorgesehen, wobei die Frage der finanziellen Entschädigung des Lohnausfalls in der Arbeits-

15 Die meisten zeitgenössischen wirtschaftswissenschaftlichen Studien sahen die «physische Überlegenheit» des Mannes als naturgegeben. Vgl. beispielsweise Carmen Duft. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Beitrag zum Problem unterschiedlicher Entlohnung gleichwertiger männlicher und weiblicher Arbeit, Winterthur 1958, S. 60; Myrthe Kahn. Die Frauenerwerbsarbeit in der Schweiz, Lörrach-Stetten 1956, S. 3. Vgl. auch Merith Niehuss. Verhinderte Frauenarbeit? Arbeitsschutzmassnahmen für Frauen in den 1950er Jahren, in: Jürgen Kocka u.a. (Hg.). Von der Arbeiterbewegung zum modernen Sozialstaat. Festschrift für C.A. Ritter, München 1994, S. 750–764.

16 Protokoll Ständerat 1953, S. 8 und S. 28; Protokoll Nationalrat März 1960, S. 254. – Die zeitgenössische wirtschaftswissenschaftliche Forschung bestätigt, dass die Arbeitgeberseite die Produktionskosten für weibliche Arbeitskräfte im Vergleich zu den männlichen systematisch höher einstufte. Vgl. Duft 1958; Walter Feller. Betriebs- und sozialpolitische Probleme der Gleichbehandlung der Frau im Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Entlohnungsfrage, Düsseldorf 1963.

17 Vgl. Wecker 1988.

18 Hinzu kamen spezielle Vorschriften für Hausfrauen, Schwangere und Wöchnerinnen. Zu den Sondermassnahmen für Frauen im Arbeitsrecht vgl. Wecker, Studer, Sutter 1996.

19 Vgl. auch Sutter 1995.

gesetzgebung nicht geregelt wurde²⁰. Die Schaffung einer Mutterschaftsversicherung wurde zwar bereits im Jahre 1921 im Parlament vorgeschlagen, ist jedoch bis heute nicht zustande gekommen²¹.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die weiblichen Arbeitskräfte je nach diskursivem Kontext selektiv wahrgenommen wurden, entweder als 'ledige Frauen' oder als Arbeitnehmerinnen mit Mutter- und Haushaltspflichten. Zentral für die Herstellung der Geschlechterdifferenz ist, dass Frauen in jedem Fall über Familie definiert werden. Sowohl als Arbeitskräfte mit Familie wie ohne Familie gelten sie als zweitrangig. Auffallend für die Schweiz ist der negative Status der Mutterschaft im Arbeitsverhältnis. Die Sondermassnahmen für Frauen im Arbeitsrecht und die Verhinderung der Lohnungleichheit zeigen, wie in jedem Bereich versucht wurde, Erwerbsrolle und Mutterrolle zu trennen.

Hauptursache für die im internationalen Vergleich zeitliche Verzögerung der ökonomischen Gleichberechtigung in der Schweiz sind die fehlenden politischen Rechte für Frauen bis 1971. Frauen konnten politisch nur indirekt Stellung nehmen. Sie hatten lediglich auf der Ebene der Vernehmlassungsverfahren und der Expertenkommissionen die Möglichkeit, sich zur Materie zu äussern²². Sowohl in den parlamentarischen Kommissionen wie im Parlament selbst entschieden ausschliesslich Männer.

Wie in der Frage der Mutterschaftsversicherung²³ zeigt sich auch beim Postulat «Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit», dass es kaum möglich war, reine Frauenanliegen ohne politische Mitsprache durchzusetzen. Obwohl das Postulat der Lohnungleichheit keine grossen direkten finanziellen Auswirkungen gehabt hätte, wie die Untersuchung der Expertenkommission aus dem Jahre 1956 aufgezeigt hatte²⁴, obwohl die wirtschaftliche Konjunktur seit 1953 günstig war und obwohl sich keine nennenswerten parteipolitischen Konflikte an der Frage entzündeten, lehnten die Parlamentarier die Ratifizierung des internationalen Übereinkommens ab. Kurz nach der Einführung des Frauenstimmrechts und dem Einzug der ersten Parlamenta-

20 Im Rahmen des ArG wurde keine Lösung zur Verwirklichung einer Mutterschaftsversicherung gesucht, sondern auf die Revisionsbestrebungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes verwiesen. Vgl. Sutter 1995, S. 18–23.

21 Vgl. Wecker, Studer, Sutter 1996.

22 Die Frauenverbände nutzten diese Möglichkeit intensiv, wie die umfangreichen Vernehmlassungen, Eingaben und Anfragen zu frauenspezifischen Angelegenheiten zeigen.

23 Vgl. Regina Wecker. Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Vol. 46, 1996, Nr. 3, S. 383–410.

24 Expertenkommission 1956.

rierinnen stimmte das Parlament im Sommer 1972 einer Ratifizierung zu. Solange die Frauen keinen politischen Machtfaktor darstellten, waren die Parlamentarier auch nicht gezwungen, ihnen ökonomische Zugeständnisse zu machen.

«Wenn Männer für Frauen motzen»¹

Ein politisches Lehrstück über die Einführung des Frauenstimmrechts

May B. Broda

Das Medienereignis:

Die Männer von Unterbäch geben ihren Frauen das Stimmrecht

Die Seilbahn schwebt vor dem Hintergrund des mächtigen Bietschhorns in die Höhe. Die männliche Stimme der Schweizer Filmwochenschau vom 8. März 1957² schnarrt auf die schwarzweissen Bilder: «*Vom Rhonetal führt uns die Luftseilbahn in ein kleines Walliserdorf, das heute von sich reden macht.*»

Die Bergstation von Unterbäch heisst uns willkommen. Auf dem Dorfplatz vor der Kirche tanzen in Grossaufnahme Mädchen ein Ringelreihen. «*Noch kümmern sich die kleinen Mädchen auf dem Dorfplatz nicht um die grosse Sache, die ihre erwachsenen Schwestern und ihre Mütter angeht.*»

Ein Bergler bremst den schweren Heuschlitten mit seinen Schultern über den Schnee talwärts ab, ein anderer sägt Holz. «*Die Männer tun ihr Tagewerk, als sei nichts geschehen. Dabei weiss doch die ganze Schweiz, dass man Unterbäch einst die Wiege des Frauenstimmrechts nennen wird.*»

Zu fröhlicher Musik hängt eine Frau Wäsche auf. Zwei Frauen mit Kopftuch neben einem Spinnrocken: Die eine spinnt gross den Faden. «*Und die Frauen? Auch sie hat der Beschluss ihres Gemeinderats, der ihnen das Stimmrecht in eidgenössischen Fragen verschaffen wollte, nicht aus der Ruhe gebracht.*»

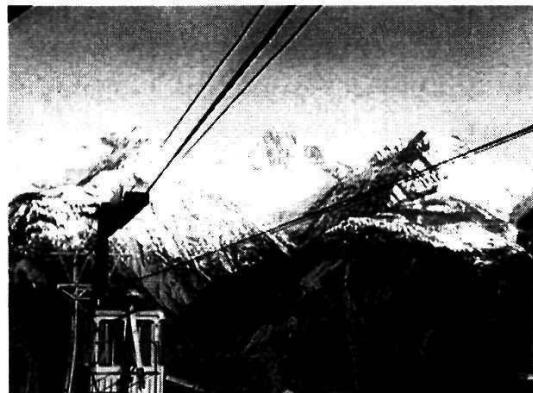
Die Filmkamera schwenkt über das Büro des Gemeindepräsidenten Paul Zenhäusern, der aus einem Couvert viele Zettel ausleert. «*Aber der Initiant des kühnen Beschlusses, Gemeindepräsident Zenhäusern, bekommt jeden Tage hunderte von Briefen und ertrinkt beinahe in Zeitungsartikeln, die sich mit dem Frauenstimmrecht von Unterbäch befassen.*»

1 Der vorliegende Beitrag basiert auf den Recherchen und den Interviews zu meinem Dokumentarfilm «Wenn Männer für Frauen motzen – eine Walliser Saga», der im Oktober 1995 gedreht und erstmals in der zeitgeschichtlichen Reihe «Spuren der Zeit» des Schweizer Fernsehens DRS am 25. Januar 1996 ausgestrahlt wurde. Bei den Recherchen hat mich lic. phil. Elisabeth Joris Seiler tatkräftig unterstützt. Wertvolle Hinweise gaben lic. phil. Hortensia von Roten, lic. phil. Andrea Pfammatter, Germaine Zenhäusern, lic. phil. Martin Zenhäusern, Dr. Bernard Truffer, Staatsarchivar VS, und Dr. Gregor Zenhäusern, Gemeindearchivar Unterbäch. Auch allen anderen, die hier nicht namentlich aufgeführt sind, danke ich für ihre Mitarbeit.

2 Cinémathèque Lausanne, Schweizer Filmwochenschau, Nr. 761.2., Das Frauenstimmrecht in Unterbäch, 8. März 1957. Laut «Elle», Nr. 6, 15. März 1957, war neben der Lokalpresse auch die «Fox-Wochenschau und die Television bis zur 'New York Times'» anwesend. Weder im SF DRS- noch im TSR-Archiv habe ich Filme vorgefunden und von der Fox-Wochenschau keine Antwort erhalten.

Im Abstimmungslokal, dem alten Schulhaus, fährt die Filmkamera über die anwesenden Frauen. Sie tragen die damals übliche Walliser Werktagskleidung. Ein Gemeinderat mit einer weiteren älteren Frau ist ebenfalls anwesend. Den Einheimischen stehen die Fotografinnen mit gezückter Kamera gegenüber. *«Der historische Tag der eidgenössischen Abstimmung ist gekommen. Zum erstenmal warten Frauen vor dem kleinen Wahllokal. Wovor haben sie Angst? Vor dem Heer der Reporter, die den grossen Augenblick festhalten wollen!»*

Eine Frau im Kopftuch legt ihren Stimmzettel in die Urne. Der Gemeinderat guckt zu. Eine zweite, dritte, vierte Unterbächerin tut dasselbe. In eine zweite Urne wirft ein Unterbächer mit Hut seinen Stimmzettel. Da steht die Meute der Fotografinnen. *«Fühlen sich die Frauen von Unterbäch als heldenhafte Vorkämpferinnen? Nein, sie tun mit Würde etwas, was ihnen ganz einfach und selbstverständlich vorkäme, wären die Fotografen nicht da. Sie wissen, dass ihre Stimmen noch nicht mitgezählt werden. Trotzdem geschieht hier etwas bedeutsames, auch wenn diesmal noch allein die Männerstimmen gültig sind.»* Mit Musik klingt der Beitrag aus.



Seilbahn Raron-Unterbäch



Dorfplatz Unterbäch



Ringelreihen



Männerarbeit



Frauenarbeit



Gemeindepräsident Paul Zenhäusern



Presse



Stimmende Unterbächerinnen





Stimmender Unterbächer

Diese Nummer der Schweizer Filmwochenschau ist ein einmaliges Dokument. Die Bildsequenzen³ rapportieren den illegalen Versuch der Gemeinde Unterbäch, ihre Frauen erstmals an einer Volksabstimmung teilnehmen zu lassen.⁴ Es ging am 3. März 1957 um die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz, welcher die Schutzhilfepflicht auch für weibliche Personen vorsah. Die gewählten Bilder und ihre Abfolge geben einmal die Sicht des anonymen Kameramannes und Realisators wieder, was er von der Einführung des Frauenstimmrechts hielt. Sie spiegeln aber auch die damalige Stimmung im Volk. Die Schweizer Filmwochenschau besass ein Monopol über aktuelle filmische Berichterstattung und produzierte für ein breites Publikum, dem die Beiträge im Vorprogramm der Kinos vorgeführt wurden. Das Fernsehen steckte damals noch in den Kinderschuhen.

Der Filmwochenschaubeitrag beginnt mit der heilen Welt der Berge, in welche die Seilbahn als Symbol der Moderne wie des wirtschaftlichen Aufschwungs eingedrungen ist. Die Seilbahn verändert das vordergründig beschauliche Leben, welches im Dorf allgegenwärtig scheint. Die unverdorbene (Mädchen-)Jugend spielt auf dem Dorfplatz, die Bergbauern arbeiten schwer und die Bergbäuerinnen sorgen für die Sauberkeit der Familie und verarbeiten die Erträge der Natur. Noch steht die Kirche im Dorf. Aber der eine Bauer fährt mit seinem Schlitten talwärts, der andere sägt an seinem Ast der Macht und der Gemeindepräsident erhält dicke Post. Das Bild der vorgeblichen Idylle stören die Frauen im Abstimmungslokal sowie die aus aller Welt hergereisten ReporterInnen. Während mehrere Frauen ihren Stimmzettel in die Urne werfen, erfüllt nur noch ein Mann seine Bürgerspflicht und legt seinen Stimmzettel in eine andere Urne ein. Ein Blitzlicht- und Medien-

3 Ausgewählte Fotostills aus der Schweizer Filmwochenschau Nr. 761.2. veranschaulichen die beschriebenen Bildsequenzen.

4 Auch in anderen Orten, in Lugano, Martigny-Bourg und Niederdorf (BL), liess man die Frauen abstimmen. In Martigny-Bourg stimmten 198 Frauen über die Zivilschutzvorlage ab, zwei legten leer ein, siebzehn waren dafür und 179 dagegen! Vgl. Staatsarchiv VS, Sion, Dossier Unterbäch; Schweizerisches Frauenblatt, 8. und 15. März 1957.

gewitter geht über diese bäuerliche Schweizer Gesellschaft nieder, in der doch alle ihren Platz haben. Wegen des Frauenstimmrechts stehen die Bergler im nationalen, ja internationalen Rampenlicht wie noch nie. Wollen die Walliser, will Mann eine solche Veränderung?

Der Drahtzieher

Der Wochenschaukommentar nannte als Initianten der Abstimmung den christlich-sozialen gelben Gemeindepräsidenten Paul Zenhäusern. Die Schweizer Illustrierte «Die Woche» brachte im Februar 1957 ein Foto, auf dem «die beiden Promotoren des sensationellen Theatercous, Gemeindepräsident Paul Zenhäusern (links) und Regierungsstatthalter Peter von Roten»⁵, abgebildet sind. Beide sassen als Vertreter des Bezirks Westlich-Raron im Walliser Grossen Rat, der Gemeindepräsident von Unterbäch (1944–1960), Lehrer und Betriebsleiter der Luftseilbahn Raron–Unterbäch von 1944–1948 sowie der Regierungsstatthalter von Westlich-Raron (1953–1986), Exnationalrat (1948–1951) und Advokat von 1941–1957. Der Vater von Paul Zenhäusern stand schon der Berggemeinde in den Schattenbergen vor. Peter von Roten entstammte einer führenden Aristokratenfamilie, die ihren Sitz in Raron hat. Die Familien Zenhäusern und von Roten besitzen Alpen am Ginalshorn. Ihre Berghütten «Waldmatte» und «Breitmatte» nutzen sie noch heute für die Jagd. Man kannte sich.



Paul Zenhäusern, Gemeindepräsident Unterbäch, und Peter von Roten, Präfekt von Westlich-Raron.

Bereits 1945 hatte der katholisch-konservative schwarze Peter von Roten eine Motion im Grossen Rat des Wallis eingereicht, welche der gelbe Paul Zenhäusern und drei weitere Grossräte mitunterzeichneten: «Der Staatsrat ist eingeladen, dem Grossen Rate einen Gesetzesentwurf zu unterbreiten, der den Frauen die politischen Rechte zubilligt.»⁶

5 Foto aus «Die Woche», Nr. 7, 11.–17.2.1957, S. 9, Die ganze Schweiz blickt nach Unterbäch, Aufnahme Fernand Rausser.

6 Staatsarchiv VS, Sion: Protokoll des Grossrates vom November 1945, Annexe 20. – Andrea Pfammatter, Frauen und Politik im Wallis 1900–1991, Lizentiatsarbeit Universität Freiburg 1992.

Peter von Roten ging es um die Gleichberechtigung der Frau an sich und nicht nur um diejenige auf dem politischen und staatsbürgerlichen Parkett: Zum Beispiel ein Jahr später, im November 1946, verlangte er während der Beratung des neuen kantonalen Schulgesetzes im Walliser Grossen Rat die Gleichstellung der Lehrerinnen in bezug auf die Besoldung: Sein Antrag auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit im LehrerInnenberufe wurde abgelehnt.⁷ Der Geschlechterfrage gab er auch Raum in seiner Kolumne des «Walliser Boten», die er wöchentlich von 1941 bis 1991 redigierte; so äusserte er sich u. a. über die «Sklavenarbeit» der Frauen und Mägde und forderte für jedes Dorf eine Waschmaschine.⁸ Die Gleichheit von Frau und Mann, die Peter von Roten seit den vierziger Jahren vertrat, ist für den damaligen Diskurs über die Geschlechter unerhört fortschrittlich.

Der Feminist

Mit seinem feministischen Engagement schuf sich der Walliser Aristokrat mehr Feinde als Freunde, auch innerhalb der Familie. Seine Schwester Marianne von Sury-von Roten kämpfte erbittert auf Seite der Frauenstimmrechtsgegnerinnen.⁹ Der Bruder Ernst von Roten, Ingenieur, Lonza-Direktor und Walliser Staatsrat, meint, dass Peter immer nach dem Motto «Piquer les gens!» opponiert und Ideen lanciert habe, ohne sich um die Organisation zu kümmern. Mit dem Frauenstimmrecht habe er sich zu weit vorgedrängt, denn «unsere Frauen waren sicher sehr gut dran, die haben nicht reklamiert. Unsere Frauen, ich (Ernst; Anm. d.V.) habe immer gesagt, dass jede Frau einen Vater, einen Bruder oder einen Onkel hat, der für sie schaut so gut wie für einander, nicht. Darum sind die Interessen der Frauen wirklich nicht schlecht vertreten gewesen.»¹⁰ Die Geschwister sind überzeugt, dass Peter von Roten unter dem Einfluss seiner Frau, der Feministin Iris von Roten, stand.

⁷ Staatsarchiv VS, Sion, Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton Valais, Séance et Relevée du 15 novembre 1946, S. 99–103: «Wenn irgendwo in einem Berufe eine Gleichberechtigung betreffend des Lohnes angezeigt ist, dann sicher hier. Lehrer und Lehrerin leisten die gleiche Arbeit; sie haben die gleiche Ausbildung hinter sich; sie haben es in ihrem Berufsleben mit den gleichen Sorgen und Schwierigkeiten zu tun. Das Argument vom höhern Leistungslohn für den Mann ist hier nicht am Platze, handelt es sich doch um die gleiche Leistung. Die Frage ist also grundsätzlicher Natur und kann nicht mit einem Achselzucken oder mit mitleidigem Lächeln abgetan. (sic) Es ist auch nicht die Forderung eines einzelnen, die ich hier vortrage, sondern vielmehr die Verteidigung der Gleichberechtigung der Frau, ihres Rechtes auf gleichen Lohn, sofern sie die gleiche Arbeit tut wie der Mann. Ich stelle den Antrag: Die Lehrerin ist in der Frage der Besoldung dem Lehrer gleizustellen (sic).» Der Antrag wird mit 38 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

⁸ Peter von Roten, Leitartikel und Kolumnen. Eine Auslese von über 5000 Artikeln im Walliser Boten zwischen 1944 und 1991, Visp 1992.

⁹ Gespräch mit Marianne von Sury-von Roten, Solothurn, 30. Dezember 1995.

¹⁰ Gespräch mit Ernst von Roten, Raron, 12. Oktober und 16. Dezember 1995.



Iris und Peter von Roten-Meyer

Der erzkatholische Peter von Roten verlobte sich 1945 mit der reformierten Iris Meyer¹¹, die ebenfalls als Juristin promoviert hatte und die Redaktion des «Schweizer Frauenblattes» verantwortete. Er heiratete sie ein Jahr später gegen den Willen seiner Familie. Auch Iris Meyer zweifelte wie viele andere in der Nachkriegseuphorie nicht daran, dass nun die vollständige weibliche Partizipation in Schweizer Politik und Gesellschaft in Griffnähe war. Angesichts der Gründung der UNO und deren klarer Bekenntnis zur Gleichberechtigung schrieb sie im Juni 1945 unter dem Titel «Es geht vorwärts»: «Das Statut der Vereinigten Nationen zur Sicherung des Weltfriedens gibt uns in bezug auf die politische Gleichberechtigung der Frauen sehr ermunternde Zurufe. Für die ganze Welt erhoben, hört man von jenseits des Ozeans eine Stimme, welche bei uns schon lange zu hören war, aber nicht gehört wurde. Der machtvolle Zuruf der Vereinigten Nationen wird nun aber sicher das Gehör für die schweizerischen Stimmen, welche seit Jahrzehnten das Aktivbürgerrecht der Schweizerin verlangten, erfreulich schärfen und die Schweizerinnen aufs neue ermutigen, selber ihre Stimme für das Stimmrecht zu erheben.»¹²

Die erste patentierte Anwältin des Kantons Wallis, die kaum Mandate erhielt, erhob nicht ihre Stimme, wohl aber ihre Feder. Iris von Roten schrieb «Frauen im Laufgitter», das 1958 beim ersten Erscheinen¹³ einen Skandal auslöste und als Männerbeschimpfung diskreditiert wurde. Rund dreissig Jahre später gilt die Publikation als feministisches Standardwerk, welches das Patriarchalische in der Gesellschaft schonungslos offenlegt und die Frauenarbeit allgemein, die weibliche Berufstätigkeit sowie die weibliche Hausarbeit, die – nach wie vor – zu teilen wäre, in den Vordergrund rückt und die freie Liebe für beide Geschlechter heischt.

Ein Jahr später, kurz nachdem die Schweizer Männer das Frauenstimmrecht am 1. Februar 1959 abgelehnt hatten, veröffentlichte Iris von Roten das

11 Foto aus dem Familienarchiv Iris und Peter von Roten, Basel.

12 Zitiert nach Yvonne D. Köchli, Eine Frau kommt zu früh, Das Leben der Iris von Roten, Zürich 1992, S. 54–55.

13 Iris von Roten, Frauen im Laufgitter, Zürich 1991, 2. Auflage.

«Frauenstimmrechtsbrevier». Sie stellte «die Geschichte der Ablehnung des Frauenstimmrechts durch kantonale Männervölker und die Bundesversammlung»¹⁴ dar und zeigte den «geraden Weg zum Ziel» in Etappen auf: «Partielle Verfassungsrevisionen und Gesetzesänderungen im Sinne von Übergangsbestimmungen, welche die Frauen ermächtigen verbindlich zum Frauenstimmrecht Stellung zu nehmen, bedeuten ein Vorgehen, das vor allem in Kantonen, wo die Neinsager eine knappe, aber regelmässige Mehrheit bilden, erfolgreichversprechend ist.»¹⁵

Vor allem aber lebte sie mit Peter von Roten eine moderne Partnerschaft in Beruf und Ehe vor. «Er ist zum Feminismus über meine Mutter gekommen, ganz klar, aber dann hat ihm das eingeleuchtet. Und gute Ideen hat er liebend gerne aufgenommen und auf seine Art präsentiert», sagt die Tochter Hortensia von Roten über ihren Vater und fährt fort: «Er war ja ein politisch Tätiger, etwas, was meine Mutter gar nie gewesen ist. Sie war eine Denkerin, sie hat geschrieben, aber politisch tätig zu sein im Sinne einer Parteizugehörigkeit, war also gar nicht ihre Sache. Hingegen für meinen Vater sah das ganz anders aus. Für ihn war das eine Selbstverständlichkeit, politisch tätig zu sein. Und zwar hat das mit der Familientradition zu tun, denke ich. Es war für ihn im Oberwallis einfach klar, dass man zur führenden Schicht gehört und dass man das Land führt!»¹⁶

Der Politiker

Die Motion, einen Gesetzesentwurf zugunsten der politischen Rechte für die Frau vorzulegen, reichte Peter von Roten wie erwähnt¹⁷ 1945 im Walliser Grossen Rat ein. Diese wurde neun Jahre später, am 4. Februar 1954, in eine Interpellation umgewandelt und behandelt: Grossrat Peter von Roten begann sein Votum mit dem Hinweis auf die konsultative Abstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton Genf vom 30. November 1952: Die Genferinnen hatten haushoch angenommen, während in der darauf folgenden Abstimmung die Genfer Stimmbürger dem Frauenstimmrecht

14 Iris von Roten, Frauenstimmrechtsbrevier, Vom schweizerischen Patentmittel gegen das Frauenstimmrecht, den Mitteln gegen das Patentmittel, und wie es mit oder ohne doch kommt, Basel (1959), S. 12ff.

15 Ib., S. 77.

16 Gespräch mit Hortensia von Roten, Raron, 13. Dezember 1995. – Vgl. auch Yvonne D. Köchli, Eine Frau kommt zu früh, Das Leben der Iris von Roten, Zürich 1992, S. 120: Peter von Roten soll über seine Gattin als «die treibende Kraft in meinem Engagement für das Frauenstimmrecht und somit» als «die eigentliche Urheberin des Urnengangs von Unterbäch» gesprochen haben: «Bestimmt, ich wäre auch ohne ihren Einfluss dafür gewesen, aber ich hätte wohl kaum so vehement gekämpft.»

17 Vgl. S. 57, Anm. 6. – Bundesarchiv Bern, 4110(A) 1969(161) Schachtel 2: Das Departement des Innern des Kantons Wallis teilte am 6. Juli 1946 der Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements auf dessen Umfrage vom 20. Mai 1946 mit, dass Peter von Roten 1945 eine Motion zum Frauenstimmrecht eingereicht habe, die in der laufenden Session (1946!) behandelt werde.

eine Abfuhr erteilten: «Das ‘Nein’ der Männer nach dem ‘Ja’ der Frauen in einer Sache, die nur die Frauen angeht, ist ein derartiger Affront gegen die primitivsten Spielregeln, dass man eine Analogie dazu am ehesten in dem Veto einer Besetzungsmacht erblicken könnte. Begreiflicherweise stellen sich daher die frauenrechtlerischen Kreise die Frage, wie das Ziel – die Gleichberechtigung – erreicht werden könnte, ohne durch den formellen Engpass einer Männerabstimmung durch zu müssen.»¹⁸

Hatte Peter von Roten 1945 noch ein neues Gesetz gefordert, vertrat er 1954 den Weg der Interpretation: «Weder die Verfassung noch das Gesetz schliessen im Kanton Wallis die Frauen von den politischen Rechten aus. Im Gegenteil: unsere Verfassung redet überall nur von ‘Volk’ und von ‘Volksabstimmung’, womit rein grammatisch gesehen sicher das gesamte Volk und nicht nur die Männer zu verstehen sind. ... Wir können daraus den Schluss ziehen, dass der bisherige Ausschluss der Frauen von den politischen Rechten kein schriftliches Recht darstellt, sondern reines Gewohnheitsrecht. ... Wir können und müssen daraus den Schluss ziehen, dass bei uns im Wallis dieses Gewohnheitsrecht durch ein neues Gewohnheitsrecht geändert werden kann, ohne dass wir im mindesten irgendeine Verfassungs- oder Gesetzesänderung vorzunehmen hätten.»¹⁹

Mit diesem Vorschlag, die kantonale Verfassung zu interpretieren, bewegte sich Peter von Roten weiterhin auf der Linie, welche er als Nationalrat bereits in der Begründung seines Postulates vom 21. Dezember 1949 und im Juni 1950 in bezug auf die Bundesverfassung eingeschlagen hatte. Im Sommer 1950 verhandelte der Nationalrat die Revision der Wahlgrundlage des Nationalrates und die Anpassung von Artikel 72 der Bundesverfassung. Peter von Roten machte einen doppelten Vorschlag, «einmal im Art. 1 die Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht der Frauen bei den Nationalratswahlen festzulegen und im zweiten Artikel zu verfügen, dass bei der Abstimmung über diesen Verfassungsartikel auch die Frauen stimmberechtigt seien.»²⁰ Beide Anträge wurden abgelehnt.

In seiner Begründung der Anträge bemängelte Peter von Roten die Kneiferei der Regierung wie des Parlamentes in Sachen Gleichberechtigung der Frau: «Wir wollen prinzipiell tun, als ob wir für die Gleichberechtigung

18 Staatsarchiv VS, Sion, Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton Valais, Séance du 4 février 1954, S. 255.

19 Ib., S. 255.

20 Bundesarchiv Bern, E 4001(C) 1, Bd. 133, 1941–1951: Stenographisches Bulletin, Nr. 5821. Nationalrat. Wahlgrundlage, 22. Juni 1950, S. 358f. und 23. Juni 1950, S. 362ff.: «Art. 1. Artikel 72 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: Art. 72. Abs. 3 (neu): Für die Nationalratswahlen sind die Frauen wählbar und stimmberechtigt. Art. 2. Art. 1bis: Bei dieser Abstimmung sind alle Schweizer und Schweizerinnen innert den Schranken des Artikels 74 der Bundesverfassung stimmberechtigt.»

wären, aber wir wollen in Wirklichkeit die dazu nötigen Schritte nicht ausführen. Daher ist es richtig, dass man heute bei der Wahlgrundlage des Nationalrates die Sache in einem positiven Gesetz festlegt und in diesem Punkt regelt. ... Ich möchte hier nur den konkreten Vorschlag machen, dass die Frauen in den Nationalrat wählbar und dass sie für diese Wahl stimmberechtigt seien. Einer mag ein Freund des Frauenstimmrechts oder ein Gegner des Frauenstimmrechts sein, aber darin wird jeder mit mir übereinstimmen, dass bei der Entscheidung dieser Fragen die Frauen auch ihr Wort mitzureden haben, und um das geht es hier. ... Es wird eine Menge von Gesetzen geben, z.B. über die Mutterschaftsversicherung, und dann werden viele Motionen über die Gleichberechtigung zu behandeln sein. In allen diesen Fragen wird es nötig sein, dass wir auch im Rate eine Vertretung von Frauen haben, die diese Fragen unter dem speziellen Gesichtspunkt ihres Geschlechts behandeln können.»²¹

Nach 32 Jahren – 1918 hatte sich der Bundesrat mit der Annahme der Motion für Einführung der Gleichberechtigung der Frauen verpflichtet, ein Gesetz auszuarbeiten – wollte Peter von Roten, dass endlich etwas geschieht: Erstens sollten die Frauen ihre Vertretung im Nationalrat haben und zweitens das gesamte «Volk», die Schweizerinnen eingeschlossen, sollte über Verfassungsartikel abstimmen können. Er beharrte darauf, dass die Verfassung der gesellschaftlichen Gegenwart angepasst und entsprechend interpretiert werden müsste, und damit schlug er den neuen Weg der Auslegung ein: «Die Interpretation des Verfassungstextes, wonach nur die Männer stimmberechtigt sein sollten, ist eine Interpretation, welche sich auf die damaligen Anschauungen gründet. Damals war allgemein üblich, dass nur die Männer abstimmten, und so hat man in diesen Verfassungstext das hineininterpretiert. ... Wir sind auf weiter Flur das einzige Land Europas und bald auf der ganzen Welt, das diese Gleichberechtigung der Geschlechter in der Politik noch nicht hat. Ich glaube daher, dass man ohne irgendwelche Vergewaltigung der Verfassung den Text, den die Väter der Verfassung in kluger Voraussicht und Weitsicht gefasst haben, auch heute entsprechend den modernen Auffassungen deuten kann.»²²

Peter von Roten erhielt dermassen Applaus von den Frauen auf der Tribüne des Nationalratssaals, dass sich Bundesrat Eduard von Steiger, der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, die Äusserung nicht verkneifen konnte: «Herrn Nationalrat von Roten hätte ich gern einige Worte gesagt. Er ist mit dem Applaus der Tribüne abgezogen, um an-

21 Ib., S. 364.

22 Ib., S. 365.

derswo zu plädieren, statt Argumente anzuhören.»²³ Der Bundesrat verwies auf die im Herbst kommende Behandlung des Postulates, welches Peter von Roten im Winter 1949 als Motion eingereicht hatte, und verlangte vom Nationalrat, auf dem Boden der Verfassung zu bleiben. Sein Votum schloss er mit den Worten: «Wenn Herr von Roten erklärt hat ‘Hic Rhodus, Hic Salta’, dann antworte ich: ‘Heute non est Hic Rhodus und non est Hic Salta, sondern zu einem andern Zeitpunkt!»²⁴

Peter von Rotens Sichtweise der Verfassungsinterpretation erfolgte demnach mehrere Monate, bevor der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht am 25. November 1950 einen ähnlichen Vorschlag an den Bundesrat richtete: In Artikel 10 des Bundesgesetzes betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 sollte der Begriff «stimmberechtigter Schweizer» auf beide Geschlechter ausgedehnt werden. Eine Verfassungsrevision sei keineswegs notwendig, da Artikel 74 der Bundesverfassung die Schweizerin vom Stimmrecht nicht ausschliesse, argumentierte der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht.²⁵ Diese Überlegungen stammten ursprünglich vom sozialdemokratischen Bundesrichter Dr. Werner Stocker²⁶ und hatten auch Peter von Roten in seiner

23 Ib., S. 374. – Von Roten war von Steiger ein Dorn im Auge. Am 9. Juni 1950 hatte von Roten angekündigt, von Steiger in Sachen seiner Motion betr. Frauenstimmrecht aufzusuchen, worauf ihn der Chef der Justizabteilung zurechtwies, wie eine Notiz an von Steiger zeigt: «Ich (Dr. Kuhn) habe ihn (von Roten) darauf aufmerksam gemacht, dass die Justizabteilung mit Arbeit überlastet sei und deshalb noch dringendere Geschäfte behandeln müsste. Ich habe weiter betont, dass die Gemeinden und Kantone vorangehen sollten, und ihn gefragt, warum er nicht mit dem Kanton Wallis beginne.»

24 Ib., S. 375.

25 Bundesarchiv Bern E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–1951: Beantwortung des Postulates von Roten vom 21. Dezember 1949 betr. Ausdehnung der politischen Rechte der Frau durch Herrn Bundesrat Ed. von Steiger vom 29. November 1950 bzw. 5. Januar 1951, S. 10f.: «In den letzten Tagen ist ein vom 25. November 1950 datiertes Gesuch des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht an den Bundesrat eingelangt, worin gewünscht wird, es sei Art. 10 des Bundesgesetzes betr. Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 zu ergänzen, so dass zum Beispiel den Worten ‘Stimmberechtigt ist jeder Schweizer ...’ die Worte ‘ob Mann oder Frau’ eingefügt werden. ... Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht vertritt die Auffassung, es bestehe keine Notwendigkeit, vorher eine Verfassungsrevision vorzunehmen, da Art. 74 der Bundesverfassung die Schweizerin nicht ausdrücklich ausschliesse, sondern es der Gesetzgebung des Bundes vorbehalte, über die Stimmberechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen. ...» Vgl. auch Bundesarchiv Bern E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–1951: Bericht Kuhn, Chef der Justizabteilung, an Bundesrat Ed. von Steiger, o.D., S. 5: Art. 74 BV «hat folgenden Wortlaut: ‘Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.’ Auf diese Vorschrift sowie auf Art. 4, nach welchem ‘alle Schweizer’ vor dem Gesetz gleich sind, berief man sich mehrfach für die Einführung des Frauenstimm- und wahlrechts.» Vgl. auch Yvonne Voegeli, Zwischen Hausrat und Rathaus, Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997, S. 60 und S. 104ff.; Regina Wecker, Staatsbürgerschaft, Mutterrechte und Grundrechte, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Vol. 46, Nr. 3, 1996, S. 388f.

26 Familienarchiv Iris und Peter von Roten, Basel: Nr. 10476. Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes, Konzeption des (1964, Anm d.V.) verstorbenen Bundesrichters Dr. Werner Stocker, (weiss) Zur rechtlichen Stellung der Frau (Einige Hinweise), Abschrift aus «der neue bund», Juni 1950, S. 1–8, (rot) Brief von Bundesrichter Stocker an Regierungsstatthalter Dr. Peter von Ro-

Intervention in der Debatte des Nationalrates vom 22. und 23. Juni 1950 bestätigt. Zwischen Peter von Roten und dem Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht gab es enge persönliche Kontakte.²⁷ Yvonne Voegeli weist ausserdem nach, dass Peter von Roten dem Verband «detaillierte taktische Ratschläge im Hinblick auf die Behandlung seines Postulats» vom Dezember 1949 im Nationalrat erteilte: Der Stimmrechtsverband sollte befürwortende Artikel in den wichtigsten schweizerischen Zeitungen plazieren, womöglich ein professorales Gutachten über die rechtliche Zulässigkeit des Interpretationsweges erstellen lassen.²⁸ Da Bundesrat von Steiger dem Postulanten vorneweg mitgeteilt hatte, seinen Vorstoss abzulehnen, appellierte Peter von Roten an den Verband, den Politikern klarzumachen, dass die Geduld der Frauen zu Ende sei und man mit anderen Massnahmen zu rechnen habe. Die Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht fand dies zu gefährlich; sie war keineswegs bereit, das Wohlwollen von anderen Politikern aufs Spiel zu setzen.

Am 21. Dezember 1949 hatte Peter von Roten im Nationalrat eine Motion eingereicht, welche vom Bundesrat einen Bericht über den Weg forderte, «auf dem die politischen Rechte auf die Schweizer Frauen ausgedehnt werden können.»²⁹ Trotz der offenen Formulierung seines Postulates verhehlte Peter von Roten schon in seiner Begründung vom Dezember 1949 in keiner Weise, dass er eine veränderte Auslegung der Bundesverfassung und keine Verfassungsrevision anstrebe. Er glaubte, dass sich die Frage der Gleichberechtigung nur auf Bundesebene lösen liesse, und wollte, dass das Parlament entscheide, wer das «Volk» sei und alle Bürgerinnen und Bürger im Recht gleichsetze. So hoffte er, die Macht des Männerkollektivs zu brechen, das in allen bisherigen kantonalen Abstimmungen nicht auf seine Privilegien verzichtet hatte.³⁰

Entsprechend der Hinhaltetaktik von Bundesrat von Steiger wurde das Postulat von Roten im Dezember statt wie angekündigt im September 1950

then (sic), Raron/Wallis vom 17. Januar 1957. S. 1–6. Auch für die Aktion von Unterbäch waren die Ausführungen des Bundesrichters Werner Stocker massgeblich.

27 Z. B. via Dr. Mary Paravicini, welche die Mitarbeiterin im Advokaturbüro ihres Ehemannes in Basel war, dessen Teilhaber auch Peter von Roten war. – Vgl. auch Bundesarchiv Bern E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–1951: Protokoll der nationalrätlichen Kommission für den Bericht des Bundesrates über das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren, Sitzung vom 14./15. März 1951 in Lugano, S. 1–25; Procès-verbal des délibérations de la Commission du Conseil des Etats chargée d'examiner le rapport du Conseil fédéral sur la procédure à suivre pour instituer le suffrage féminin, Villars-sur-Ollon, les 4 et 5 septembre 1951, S. 1–15.

28 Yvonne Voegeli, Zwischen Hausrat und Rathaus, Auseinandersetzungen um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997, S. 479f.

29 Bundesarchiv Bern, E 4001(C) 1, Bd. 133, 1941–1951: Diese Motion Nr. 167 (5780) wurde in ein Postulat umgewandelt und am 20. Dezember 1950 vom Nationalrat angenommen. Der Bundesrat erstattete am 2. Februar 1951 Bericht.

30 Bundesarchiv Bern, E 4110(A) 1969/161 Schachtel 2: Dr. Peter v. Roten, Nationalrat, Leuk, Dezember 1949, S. 1–5.

debattiert und vom Nationalrat angenommen. Peter von Roten war mit der im Dezember 1949 vorgeschlagenen modernen Interpretation der Verfassung seiner Zeit voraus, scheute sich nun aber nicht ein Jahr darauf, die Eingabe des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht vom November 1950 in den Vordergrund zu rücken und deren Auslegungsvorschläge anzupreisen. Die vom Männerkollektiv gewählten Vertreter versuchte er beim «demokratischen Gewissen» zu packen: «Wenn uns heute der Bundesrat sagen würde: Der Weg zum allgemeinen Stimmrecht für Männer und Frauen geht über den Weg der ordentlichen sog. Verfassungsänderung mit Ständemehr und Männerabstimmung, dann sagen auch wir dem Bundesrat: Das ist keine Lösung, denn diese Lösung ist erstens einmal ungangbar, weil ein Männerkollektiv sich voraussichtlich, solange als nicht alle Schweizer Heilige sind, nicht dazu hergeben wird, auf ein bestehendes Privileg zu verzichten. Man kann eine derartige, von ethischen Überlegungen getragene Entscheidung von einem auserlesenen Gremium wie von Ihnen verlangen, aber nicht von einer anonymen Masse. In zweiter Linie aber wäre eine solche Abstimmung überhaupt, ich wage das zu sagen, eine Travestie der richtigen Demokratie, wenn tatsächlich ein Teil des Volkes über die Rechte des andern Volksteils abstimmen sollte.»³¹

Der Bericht des Bundesrates zum Frauenstimmrecht erschien Anfang Februar 1951.³² Peter von Rotens Vorschläge standen im Gegensatz zum Bundesrat, der damals eine Änderung der Bundesverfassung als wenig aussichtsreich erachtete und es den Anhängern des Frauenstimmrechts überlassen wollte, diesbezüglich eine Initiative einzureichen; vor allem aber vertrat der Bundesrat «die Auffassung, es sei richtiger, wenn das Frauenstimm- und Wahlrecht zuerst in den Gemeinden und in den Kantonen eingeführt werde.»³³ Der Bundesrat akzeptierte in seinem Bericht den Vorschlag des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht überhaupt nicht, unter dem Begriff «Schweizer» stillschweigend Mann und Frau zu verstehen.³⁴ Trotzdem doppelte Peter von Roten am 26. April 1951 mit einer Motion nach, welche eben diesen feministischen Weg zur Gleichberechtigung der Frauen nochmals verfocht und eine Revision des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze

31 Bundesarchiv Bern, E 4001(C) 1, Bd. 133, 1941–1951: Nationalrat. Wintersession 1950. Auszug aus dem stenographischen Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 1950, S. 6.

32 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das für die Einführung des Frauenstimmrechts einzuschlagende Verfahren, 2. Februar 1951, Bbl. 1951, Bd. 1, S. 344ff.

33 Bundesarchiv Bern, E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–51: Beantwortung des Postulates von Roten vom 21. Dezember 1949 betr. Ausdehnung der politischen Rechte der Frau durch Herrn Bundesrat Ed. von Steiger vom 29. November 1950 bzw. 5. Januar 1951, S. 15.

34 Yvonne Voegeli, a.a.O., S. 95ff.

und Bundesbeschlüsse anstrebte, welche übrigens damals gerade beraten wurde.³⁵ Die Verfassungsrevision setzte sich durch.

Peter von Roten nutzte jede Gelegenheit, um die Frage des Frauenstimmrechts einzubringen, verschiedene Interventionsmöglichkeiten auszuleuchten und Alternativen des Prozederes zu erproben. Von Bedeutung für die Frauenstimmrechtsfrage ist, dass seine Vorstösse auf der einen Seite den Bundesrat zwangen, Stellung zu beziehen, und auf der anderen Seite den Schweizerischen Verband für Frauenstimmrecht zum Parlamentarier- und Medienthema machten: Peter von Roten half mit, dass Vertreterinnen dieses Verbandes auch von der nationalrätslichen Kommission zum Bundesratsbericht von 1951 angehört werden mussten.³⁶ Der Politiker Peter von Roten hatte während seiner kurzen Zeit im Nationalrat von 1948 bis 1951 einschlägig-abschlägige Erfahrungen in bezug auf das Frauenstimmrecht gesammelt und erhielt umgehend die Quittung für sein frauenrechtliches Engagement; man wählte den «Frauenknecht»³⁷ ab. Aber er gab nicht auf: weder auf der Kantons- noch auf der Gemeindeebene.

Der Listenreiche

Zurück ins Wallis, nach Sitten, wo 1954 im Grossen Rat von Rotens Interpellation nach neun Jahren verhandelt wurde. Die Antwort, wie in der Frauenstimmrechtsfrage weiter vorzugehen wäre, fand Peter von Roten im Walliser Wahlgesetz von 1938. Dieses zähle in Artikel 8 auf, wer ausgeschlossen sei, nämlich Zuchthäusler, Armengenössige, Bevormundete usw., aber Frauen seien nicht erwähnt. Für die Anwendung des Wahlgesetzes seien die Gemeindebehörden zuständig: «50 Tage vor jeder Wahl oder Abstimmung hat der Gemeinderat einer jeden Gemeinde die Stimmliste aufzustellen und zu veröffentlichen. Innert zehn Tagen nach Veröffentlichung kann jeder, der behauptet, zu Unrecht nicht auf dieser Liste zu stehen, auf die Liste gesetzt werden, und es ist dann am Gemeinderat, erstinstanzlich über dieses Begehr zu entscheiden mit Rekursrecht an den Staatsrat.

Jene Frauen also, die an einer Wahl oder Abstimmung teilnehmen wollen, sollen innert der zehntägigen Anfechtungsfrist das Gesuch stellen, auf die Wahlliste aufgenommen zu werden, und es liegt dann in der Kompetenz des

35 Bundesarchiv Bern, E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–51: Stenographisches Bulletin, Nationalrat, Frauenstimmrecht, 13. Juni 1951, Nr. 178 (6068). Motion von Roten vom 26. April 1951. Politische Rechte der Frauen, S. 515–542.

36 Bundesarchiv Bern, E 4001(C)1, Bd. 133, 1941–51: Protokoll der nationalrätslichen Kommission für den Bericht des Bundesrates über das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren, Sitzung vom 14./15. März 1951 in Lugano, S. 1–25; Procès-verbal des délibérations de la Commission du Conseil des Etats chargée d'examiner le rapport du Conseil fédéral sur la procédure à suivre pour instituer le suffrage féminin, Villars-sur-Ollon, les 4 et 5 septembre 1951, S. 1–15.

37 Yvonne D. Köchli, a.a.O., S. 79.

Gemeinderates jeder einzelnen Gemeinde, ob er beim bisherigen Gewohnheitsrecht bleibend das Begehr, der Frau ablehnen, oder ob er mutig eine neue Praxis einschlagend, sie auf die Stimmrechtsregister eintragen will.»³⁸

Nicht mehr die Nationalräte noch das anonyme stimmberchtigte Männervolk, sondern die Gemeinderäte sollten sich jetzt der Sache der Frau erbarmen. Vor allem auch, weil drei oder vier oder fünf Gemeinderäte einfacher zu beeinflussen und somit eine Mehrheit für ein solches Vorgehen zu gewinnen sei. Als erfolgversprechend sah Peter von Roten zudem die freie Wahl der Frauen an, sich auf den Listen einzutragen. Und er appellierte an die Vorreiterrolle des Wallis, das als einziger Stand der Schweiz früher einmal die politischen Rechte der Frauen gekannt habe. Alles vergebens. Der Walliser Staatsrat lehnte die extensive Interpretation der Verfassung und damit die Interpellation ab. Es ist eine weitere Niederlage auf dem politischen Parkett.

Unerwartete Schützenhilfe leistete im Dezember 1956 der Bischof von Sitten Nestor Adam, als er an der Feier zum zehnjährigen Bestehen der Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht erklärte, die Verwirklichung des Frauenstimmrechtes sei ein «Postulat der Gerechtigkeit». ³⁹ Dies gab dem kantonalen Verband Auftrieb. Im Vorfeld der eidgenössischen Abstimmung über den Zivilschutzartikel vom 3. März 1957 liess er in den Walliser Geschäften Flugblätter auflegen, welche die Walliserinnen aufforderten, sich ins Stimmregister der Gemeinden eintragen zu lassen.⁴⁰

Noch im Dezember 1956 hatte sich Peter von Roten mit Bundesrichter Werner Stocker in Verbindung gesetzt, um dessen alte und neue juristische Erkenntnisse für den Frauenstimmrechtskampf auf dem Interpretationsweg zu mobilisieren.⁴¹ Die Argumentation von Bundesrichter Stocker, die er im Schreiben vom 17. Januar 1957 an den Regierungsstatthalter des Bezirks Westlich-Raron Peter von Roten darlegte, wurde veröffentlicht: «Wo die Verfassung, im Zusammenhang mit den politischen Volksrechten von den ‘Wallisern’, den ‘Bürgern’, dem ‘Volke’ spricht, können zwanglos Männer und Frauen verstanden werden.»⁴² Auch stand nach Werner Stocker der Auf-

38 Vgl. S. 60. – Staatsarchiv VS, Sion, Bulletin des séances du Grand Conseil du Canton Valais, Séance du 4 février 1954, S. 255–256.

39 Familienarchiv Iris und Peter von Roten, Basel: Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht, Sitten, im Februar 1957, S. 1–3.

40 Schweizer Frauenblatt, Nr. 6, 15. Februar 1957.

41 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l’Interieur, Unterbäch (Vote des femmes): Nr. 10476, Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes, Konzeption des verstorbenen Bundesrichters Dr. Werner Stocker: Zur rechtlichen Stellung der Frau, Abschrift aus «der neue bund», Juni 1950, S. 1–8, und Brief von Bundesrichter Stocker an Regierungsstatthalter Dr. Peter von Rothen (sic), Raron/Wallis vom 17. Januar 1957, S. 1–6.

42 Familiennachlass Iris und Peter von Roten, Basel: Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht, Sitten, im Februar 1957, S. 1–3.

nahme der mündigen Schweizer Bürgerinnen ins Stimmregister nichts im Wege, ausser die «rein historische Interpretationsmethode».

Peter von Roten ging ursprünglich davon aus, dass der Gemeinderat von Sitten die Frauen im Stimmregister anführen könnte.⁴³ Frauen versuchten auch, sich in Sitten in die Stimmregister einzutragen, worauf Sitten und andere Gemeinden sich bei der Walliser Regierung nach der rechtlichen Lage erkundigten.⁴⁴ Unterbäch, Martigny-Bourg und Siders hingegen anerkann-ten das Frauenstimmrecht für die Abstimmung vom 3. März 1957.⁴⁵

Die Aktion

Am 6. Februar 1957 teilte der Gemeindepräsident von Unterbäch Paul Zen-häusern dem kantonalen Departement des Innern mit, der Gemeinderat habe beschlossen, «für die Volksabstimmung vom 3. März 1957 betr. den Zivilschutz (Schutzdienstpflicht der weiblichen Personen) auch den Frauen das Stimmrecht zu gewähren. Diesen Beschluss fassten wir nach Kenntnis-nahme einer Rechtsbelehrung von Dr. Werner Stocker, Bundesrichter. Der Gemeinderat ist einstimmig der Auffassung, dass der Zivilschutz eine Not-wendigkeit ist. Die Frauen werden bestimmt auch hier ja sagen. Der Anstand und gute Ton verlangt es aber doch, dass wir uns in diesem Falle nicht als all-mächtige Vormünder benehmen. Wenigstens das Ausland wird so urteilen.»⁴⁶ Im Gemeindeprotokoll lautet der letzte Satz: «Der Anstand und der gute Ton verlangen es aber doch, dass wir Männer uns nicht als allmächtige Vor-münder benehmen, sondern dafür sorgen, dass die Rechte und die Pflichten der Schweizerfrau in Einklang gebracht werden.»⁴⁷ Der Hinweis auf das Ur-teil aus dem Ausland fehlt.

Der Gemeinderat stützte sein Vorgehen auf die Argumentation von Bun-desrichter Stocker ab, die er entweder direkt von Peter von Roten oder von der Walliser Vereinigung für Frauenstimmrecht erhalten hatte. Die anwe-senden Gemeinderäte befürworteten die eidgenössische Vorlage und waren überzeugt, dass auch die Unterbächerinnen in diesem Sinne stimmen wür-den. Sie drückten damit aus, dass sie keine Feinde des Staates waren. Sie waren sich der Männervorherrschaft bewusst; ethische Gründe veranlassten sie, Macht abzugeben. Im offiziellen Brief an den Staatsrat war man etwas

43 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch (Vote des femmes): Municipalité de Sion au Conseil d'Etat du canton du Valais, Sion, 2.2.57.

44 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Département de l'Intérieur, Service du Contentieux, Introduction du suffrage féminin à Unterbäch, 8.2.1957, S. 1-2. Im glei-chen Dossier finden sich auch Briefe von Frauen, die sich in die Stimmregister eintragen wollten.

45 Andrea Pfammatter, Frauen und Politik im Wallis 1900-1991, Lizentiatsarbeit, Universität Frei-burg 1992. – Auch in Lugano und Moutier durften die Frauen abstimmen.

46 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch.

47 Gemeindearchiv Unterbäch, Protokoll der Gemeinderats-Sitzung vom 6. Februar 1957.

vorsichtiger und nahm die feministische Forderung – gleiche Rechte für gleiche Pflichten – zurück. Vor allem aber rechneten sie mit dem Lob des Auslands bzw. mit negativen Reaktionen aus dem Inland; denn der Prophet im eigenen Land gilt wenig.

Im Unterschied zur Stadt Sitten machte sich der Gemeinderat Unterbäch nicht beim Walliser Stäatsrat kundig, sondern handelte selbstständig. Wir wissen, dass der langjährige Gemeindepräsident von Unterbäch mit Peter von Roten im Grossen Rat 1945 eine Motion zum Frauenstimmrecht unterzeichnete und dass die Familien Zenhäusern und von Roten miteinander bekannt sind. Befragt man die noch vier lebenden gelben christlichsozialen Gemeinderäte⁴⁸, heisst es, dass es eine Nacht- und Nebelaktion des Gemeindepräsidenten gewesen sei. Der Präsident, Lehrer und Betriebsleiter der Luftseilbahn Raron–Unterbäch, hatte die Kollegen von der Arbeit weggeholt und sie über die Ausführungen von Bundesrichter Stocker informiert, dass man den Frauen das Stimmrecht ohne Verfassungsänderung geben könne. Er hatte im voraus einen zweiten Gemeinderat instruiert, der als Angestellter der Luftseilbahn in einem Abhängigkeitsverhältnis stand. Der einzige schwarze konservativ-katholische Gemeinderat war nicht anwesend. Alle Informanten geben als Drahtzieherin Iris von Roten an! Handkehrum bestätigen alle, dass Paul Zenhäusern nach der Beschlussfassung sofort den Regierungsstatthalter Peter von Roten telefonisch informierte.

Alt Gemeinderat Hermann Vogel betont, dass die Politik in den Bergen eine «Familienpolitik»⁴⁹ ist. Die Beziehung zwischen Paul Zenhäusern und Peter von Roten war das eine, diejenige der gelben zu den schwarzen Familien das andere. Es gab eine heftige Opposition, welche das Vorgehen des Gemeindepräsidenten missbilligte und mit allen Mitteln die Abstimmung der Frauen zu verhindern suchte. Zu den Gegnern gehörte Emil Dirren: «Man ist einfach dagegen gewesen, nicht. Wenn eine Partei dafür gewesen ist, so hat sich das automatisch ergeben, dass die andere dagegen war, nicht. Genau gleich beim Frauenstimmrecht.»⁵⁰ Auf die Frage, was ihm und seinen schwarzen Kollegen am Frauenstimmrecht nicht gepasst habe, antwortet er: «Was soll ich sagen. Es hat uns nicht gepasst, weil es eben genau von der anderen Seite kam, nicht. Von der Gegenpartei. Und die haben das aufgebaut, und wir waren einfach dagegen. Und die haben das eigenmächtig

48 Gespräche mit alt Gemeindeschreiber Heinrich Zenhäusern, alt Gemeinderat Hermann Vogel und Rudolf Andres; der alt Gemeindepräsident Paul Zenhäusern war schwer krank; Unterbäch, 10.–11. Oktober 1995 und 11.–12. Dezember 1995.

49 Gespräch mit alt Gemeinderat Hermann Vogel, Unterbäch, 11. Dezember 1995. – Am Sonntag, dem 3. März 1957, zitiert «The New York Times» unter der Schlagzeile «First Votes Cast By Swiss Women» den Gemeindepräsidenten Paul Zenhäusern, der schätzt, dass rund dreissig der stimmfähigen Frauen an die Urne gehen: «My wife will vote tonight. You can be sure of that. I have never dictated to her in my life, but she will vote.»

50 Gespräch mit Emil Dirren, Raron, 13. Dezember 1995.

gemacht. Ohne die anderen zu begrüssen, und da waren wir wieder beleidigt. Und da haben wir opponiert dagegen, wie es eben hier normal ist.»⁵¹ Die Schwarzen organisierten einen Dorfumzug, prangerten die Frauenrechtler an und schikanierten am Abstimmungstag die stimmwilligen Frauen: «... Und wenn irgendso eine um die Ecke kam, um zu stimmen, hat der (Tambour; Anm. d.V.) die Trommel geschlagen, bis sie im Wahllokal war. Und so haben sich eben viele nicht gewagt zu kommen und wollten sich nicht blamieren.»⁵²

Dreiunddreissig von 106 «stimmfähigen» Frauen gingen an die Urne. Unter ihnen war Marie Zenhäusern: «Da sind zwei Parteien gewesen, die eine ging stimmen, die andere wollte das unterdrücken, die wollte uns nicht zum Zug kommen lassen. Aber die haben zum Beispiel wie schon erwähnt getrommelt. Und meine Schwägerin – ich wollte denen das Maul aufreissen –, und dann meine Schwägerin: Sage kein Wort, das ärgert diese vielmehr. Wir stimmen gleich, hat sie gesagt, und so auf den Hintern getätscht. Wir haben uns dann durchgesetzt. Wir haben gar nicht auf die Gegenseite gehört. Wir sind unserer Partei treu gewesen.»⁵³ Zwei Frauen legten leer ein, sechzehn Frauen aus den gelben Familien stimmten für den Zivilschutzartikel und fünfzehn waren dagegen.⁵⁴ Ihre Stimmen wurden in einer separaten Urne gesammelt, weil man keine Busse noch eine Annulierung des Abstimmungsresultates⁵⁵ riskieren wollte. Man zählte die Frauenstimmen aus und übermittelte sie offiziell dem Kanton. Die Männerstimmen behielten so ihre Gültigkeit. Der Souverän lehnte die eidgenössische Abstimmungsvorlage ab; der Zivilschutzartikel scheiterte vor allem an den welschen Kantonen.⁵⁶

Die Frauen hatte man vor dem Gemeinderatsbeschluss nicht gefragt, gaben die befragten Unterbächerinnen zu, die zu einem Gespräch bereit waren.⁵⁷ Keine der Unterbächerinnen war in der Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht. Es war eine Angelegenheit der Männer: «Die haben das einfach in einer Gemeindeversammlung, also in einer Ratssitzung, abgemacht, besprochen und sind nachher gekommen und haben gesagt: Ihr

51 Ib.

52 Ib.

53 Gespräch mit Marie Zenhäusern, 13. Dezember 1995.

54 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Verbal der Volksabstimmung vom 3. März 1957. – In der Sekundärliteratur hält sich hartnäckig eine falsche Angabe, die vom Schweizer Frauenblatt, *Wir durften stimmen*, 15. März 1957, abgeschrieben wurde: Die Redaktion druckte einen Text von Gemeindepräsident Paul Zenhäusern, Unterbäch, ab, worin entgegen dem Verbal die Anzahl der Ja-Stimmen mit den Nein-Stimmen und umgekehrt vertauscht wurde. Wunschdenken?

55 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Staatsrat des Kantons Wallis an die Gemeindeverwaltung Unterbäch, 22. Februar 1957, S. 1–2.

56 Elisabeth Joris, Frauen von Unterbäch machen Schlagzeilen, in: *Rote Anneliese*, 31. März 1989.

57 Gespräch mit Katharina Zenhäusern, 10. Oktober 1995, und mit Katharina, Maria, Aloisia und Edith Zenhäusern, 13. Dezember 1995.

könnt selber entscheiden, das ist eine Sache, die Euch betrifft. Und dann sind diejenigen, die wollten, die gingen abstimmen, die konnten abstimmen.»⁵⁸

In den Gesprächen kristallisiert sich heraus, dass wirtschaftliche Hintergründe für die Abstimmung mit Frauen ausschlaggebend waren. Viele Einwohner arbeiteten als Saisoniers im Hotelgewerbe und als Rucksackbauern in der Lonza in Visp. Das Bergdorf Unterbäch setzte Anfang der fünfziger Jahre auf eine touristische Entwicklung. Die erneuerte Wasserversorgung und der Bau der Luftseilbahn Raron–Unterbäch (LRU) 1950 hatten Geld gekostet. 1954 richtete man den Sessellift ein. Für den Schulhausneubau von 1957 hatte man ein zinsloses Darlehen erhalten. Man hatte Angst vor Schulden. Vor allem die Luftseilbahn gab Anlass zu Sorgen.⁵⁹ Um Unterbäch bekannt zu machen, holte man für Februar 1957 die Skimeisterschaften ins Dorf.⁶⁰ Der Gemeinde war jede Art von Werbung recht. Das Engagement für das Frauenstimmrecht versprach eine billige Propaganda,⁶¹ zumal Peter von Roten an der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 1957 mitteilte: «Sämtliche Kosten, die aus dieser Abstimmung erwachsen, werden vom kantonalen Verband für Frauenstimmrecht gedeckt werden.»⁶²

Die Reaktion

Das kantonale Departement des Innern hatte der Stadt Sion geantwortet, die Thesen von Bundesrichter Stocker⁶³ seien vom juristischen Standpunkt aus absurd, und damit seine Haltung klar dargelegt. Das Manöver aus Unterbäch betrachtete man als simple Propaganda, um mit viel Lärm die gesamte Schweiz auf die Frauenstimmrechtsfrage aufmerksam zu machen. Das Departement war der Ansicht, dass dieses Problem den Wünschen der Frauen entsprechend möglichst schnell gelöst werden sollte: «Mais il convient de l'aborder honnêtement, c'est-à-dire de front.»⁶⁴

58 Gespräch mit Aloisia Zenhäusern, 13. Dezember 1995.

59 Gemeindearchiv Unterbäch, Gemeinderatsprotokoll, 5. September 1957: Die LRU schuldete Steuergelder. Gespräch mit Katharina und Paul Zenhäusern, 10. Oktober 1995, und mit alt Gemeinderat Rudolf Andres, 11. Oktober 1995. – Die Finanzen, Darlehen, Aktienbeteiligungen und persönlichen Verflechtungen wären genauer zu untersuchen.

60 Gespräch mit alt Gemeinderat Rudolf Andres, 11. Oktober und 12. Dezember 1995. – Die Veranstaltung musste wegen einer Lawine um einen Monat verschoben werden.

61 Gespräch mit alt Gemeinderat Rudolf Andres, 11. Oktober und 12. Dezember 1995, und mit alt Gemeinderat Hermann Vogel, 11. Dezember 1995: «Wir haben Propaganda machen müssen, wir haben doch das Dorf bekannt machen müssen. Und das ist doch eine billige Propaganda gewesen.»

62 Gemeindearchiv Unterbäch, Gemeinderatsprotokoll, 18. Februar 1957.

63 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Le Conseil d'Etat du Canton du Valais aus Conseil Communal de Sion, Sion, le 8 février 1957: Peter von Roten hatte dem Staatsrat den Brief von Bundesrichter Stocker übermittelt.

64 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Département de l'Intérieur, Service du Contentieux, Introduction du suffrage féminin à Unterbäch, 8.2.1957, S. 1.

Die Bundeskanzlei schäumte und setzte den Staatsrat unter Druck, der sich entschloss, zu intervenieren und die Unterbächer Initiative nicht zu dulden. Aufhorchen lässt der Hinweis: «Zweifellos kann das Recht nicht als unveränderlich betrachtet werden, selbst wenn der Wortlaut keine Änderung erfährt. Es ist deshalb auch angezeigt, dieses Recht soweit als möglich durch verständige Interpretation den Bedürfnissen des Lebens und den Auffassungen der jeweiligen Epoche anzupassen. Dem sind jedoch Grenzen gesetzt, die eine Interpretation nicht überschreiten darf. Die Verwaltungsbehörde ist damit beauftragt, die Gesetze anzuwenden und nicht deren Sinn und Tragweite eigenmächtig abzuändern.»⁶⁵ Man kreidete den Initianten an, dass sie das bestehende Recht umgehen wollten, um das Frauenstimmrecht auf eidgenössischem Boden einzuführen und die traditionsgebundene und nicht willkürliche Auslegung zu missachten. Der Staatsrat hiess die Unbotmässigen, einen gesetzlichen Erlass auf höchster, eidgenössischer Ebene abzuwarten.

An der erwähnten Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 1957 legte «Herr Präfekt Peter von Roten» «dem Gemeinderat einen Brief vor als Antwort an den Staatsrat betr. Frauenabstimmung vom 2.+3. März. Der Gemeinderat betrachtet nach wie vor diese Abstimmung als gültig. Der Brief wurde von allen Gemeinderäten unterzeichnet.»⁶⁶ Offensichtlich war auch der oppositionelle Kollege unter Zugzwang geraten, und Peter von Roten war mehr als ein juristischer Berater, er verfasste die Antworten der Gemeinde. Peter von Roten pochte auf die Gemeindeautonomie: «Wir möchten in aller Form feststellen, dass unsere Mitteilung an Sie nur informatorischen Charakter hatte und wir keineswegs um eine Zustimmung ersucht hatten, deren es unserer Ansicht nach nicht bedurfte und deren Verweigerung daher rechtlich irrelevant ist.»⁶⁷

Umgehend bestätigte der Staatsrat sein Verbot unter Androhung von einer Busse bis Fr. 500.–. Wenn aber die Stimmen der Frauen von den Männern getrennt abgegeben und auf einem separaten Stimmverbal aufgeführt würden, sei nichts einzuwenden. Die Teilnahme der Frauen hätte keinen offiziellen Charakter. Der Staatsrat wiederholte nochmals, dass die Frauen unter der Herrschaft des damaligen Gesetzes kein Stimmrecht genossen.⁶⁸ Der Gemeinderat von Unterbäch fügte sich. Die Kantonsbehörde schied die

65 Ib.: Der Staatsrat des Kantons Wallis an den Gemeinderat von Unterbäch, Sitten den 13. Februar 1957, S. 1.

66 Ib., und Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Gemeinde Unterbäch an den hohen Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten, 18. Februar 1957, S. 1–7.

67 Staatsarchiv VS, Sion, 73.1., Département de l'Intérieur, Unterbäch: Gemeinde Unterbäch an den hohen Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten, 18. Februar 1957, S. 1.

68 Ib.: Der Staatsrat des Kantons Wallis an die Gemeindeverwaltung Unterbäch, Sitten, 22. Februar 1957.

Stimmverbale der Frauen von Unterbäch, Martigny-Bourg und Siders aus und erklärte sie für ungültig.

Im «Frauenstimmrechtsbrevier» versuchte Iris von Roten zu erklären, weshalb die Abstimmung in Unterbäch unverbindlich ausging. Dem Gemeinderat sei die Unternehmungslust ausgegangen, weil eine Lawine acht Tage vor der Abstimmung über einen Teil des Dorfes niederging. Die Unterteilung in Männer- und Frauenstimmen habe es dem Kanton erlaubt, die Frauenstimmen unter den Tisch zu wischen, so dass sie weder im kantonalen noch im eidgenössischen Abstimmungsergebnis figurierten. Sie bedauerte, dass deshalb kein Frauenstimmrechtsgegner mehr gegen Unterbäch noch die abstimmenden Frauen vorgehen musste. «Vielmehr wäre es nun an den Frauen von Unterbäch und seinem Gemeinderat gewesen, rechtlich gegen die Behörde, welche die Frauenstimmen hatte verschwinden lassen, vorzugehen.»⁶⁹ Das Ehepaar von Roten strebte demnach eine gerichtliche Auseinandersetzung mit den Frauenstimmrechtsgegnern und ein Gerichtsurteil über das Frauenstimmrecht an. Es dauerte dreiunddreissig Jahre, bis ein Bundesgerichtsurteil den Kanton Appenzell i.R. zwang, das Frauenstimm- und Frauenwahlrecht einzuführen und das «Primat der männlichen Volksentscheide» brach.⁷⁰

Die Wirkung

Wenige Tage nach der Abstimmung, am 6. März 1957, wurde Peter von Roten aus dem Grossen Rat abgewählt.⁷¹ Der Aristokrat hatte seinen Kredit auch auf kantonaler Ebene verspielt. Nach den Versuchen, den Abstimmungsweg und den Interpretationsweg zum Frauenstimm- und Frauenwahlrecht zu beschreiten, hatte er auch mit dem dritten Weg, die Frauen ins Stimmregister eintragen zu lassen, politisch Schiffbruch erlitten. Noch blieb ihm das Amt des Regierungsstatthalters, des Präfekten von Westlich-Raron. In dieser Funktion versuchte er acht Jahre später, Frauen bei den Grossratswahlen im Kanton Wallis zu portieren. Für das Unternehmen gewann er die Abkommen einer der berühmtesten aristokratischen Walliser Familien, die er aus seiner Schulzeit in Brig gut kannte. Zusammen mit zehn Mitstreitern hinterlegte er die Grossrättinnen-Kandidatur von Mathilde von Stockalper, die

⁶⁹ Iris von Roten, Frauenstimmrechtsbrevier, Vom schweizerischen Patentmittel gegen das Frauenstimmrecht, den Mitteln gegen das Patentmittel und wie es mit oder ohne doch noch kommt, Basel 1959, S. 71–72, S. 69 und S. 67: Léonard Jenni und seine Vorstösse in den zwanziger Jahren, die Frauen ins Stimmregister eintragen zu lassen.

⁷⁰ Regina Wecker, Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Vol. 46, Nr. 3, 1996, S. 390.

⁷¹ Martin Zenhäusern, Unterbäch, das Rütti der Schweizerfrau, Proseminararbeit, Universität Freiburg 1982, S. 28.

im Kanton Genf wohnte, wo Frauen seit 1959 stimmberechtigt waren.⁷² Laut Walliser Wahlgesetz konnten alle «Stimmberechtigten Schweizer» wählen. Ihre Beweggründe mitzumachen, nennt die Hochbetagte: «Im Wallis zu damaligen Zeiten hat man das Wort gar nicht sagen dürfen: Frauenstimmrecht. Das ist verpönt gewesen. Da hat es geheissen: Ah, du bist auch eine von denen! Und da ist man sofort klassiert gewesen! Sagen wir, mein Bruder war ja auch schon Grossrat. Und wenn er mit dem Papa politisiert hat, hat er immer gesagt: Ach ihr Frauen versteht ja nix! Ist also schon immer das Zurückgewiesenwerden bei allen Gesprächen unter Männern. Eine Frau hatte einfach kein Recht, etwas zu sagen. Das ist eine blöde Gans gewesen und hat nichts verstanden von Politik.»⁷³

Die Stockalper Affäre scheiterte am Walliser Stimmwein, der nicht über die Abstimmung hinaus anhielt. Einer der «gekauften» Unterzeichner fiel beim Rekurs um. Peter von Roten gelang es wiederum nicht, ein Bundesgerichtsurteil zu bewirken. Aber einmal mehr wirbelte er in der Medienöffentlichkeit Staub auf. Typisch war, dass die Frauen der Verbände nicht als wilde Grossratskandidatinnen der «Demokratischen Union Christlicher Schweizer Frauen» auf der Liste mitmachten. Sie getrauten sich einmal mehr nicht, den originellen Ansatz des Peter von Roten öffentlich zu unterstützen. So schrieb die Präsidentin des Walliser staatsbürgerlichen Verbandes Margerite Fux-Pianzola: «Es freute mich, wieder einmal mehr feststellen zu können, dass Du immer wieder versuchst uns Frauen in der Schweiz aus der politischen Untertanenschaft zu befreien.

Wie ich Dir aber vorletzte Woche bereits am Telephon geantwortet habe, würde ich mich für Deinen vorgeschlagenen Weg bedenkenlos einsetzen, wenn ich nicht dem Walliser staatsbürgerlichen Verband vorstehen würde. Also als Privatperson ja, nicht aber, weil ich doch einen Frauenverband verpflichte. – Weil ich aber einem Verband vorstehe, kann ich mich mit dieser Sache nicht befassen, denn mit meiner Person verpflichte ich auch unsren Walliser staatsbürgerlichen Verband indirekt.»⁷⁴ Die Briefschreiberin hatte verschiedene Urteile von befreundeten Mitstreiterinnen eingeholt und rapportierte die befürwortende Ansicht der Genfer Grossratspräsidentin Emma Kammacher, eine Grossrätinnenliste mit stimmberechtigten Walliserinnen aufzustellen: «Sie sagte, auch wenn dieser Weg angefochten werde, die Presse usw. würde wieder einmal davon reden, man würde wieder einmal mehr auf die politische Rechtsungleichheit der Schweizer Frauen innerhalb der verschiedenen Kantone zu sprechen kommen ... Sie bestätigte mir, dass wir uns

72 Familienarchiv Iris und Peter von Roten, Dossier Stockalper. – Lotti Ruckstuhl, Frauen sprengen Fesseln, Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz, Bonstetten (1986).

73 Gespräch mit Mathilde von Stockalper, 11. Dezember 1995, Genève-Saconnez.

74 Familienarchiv Iris und Peter von Roten, Dossier Stockalper, Marg. Fux-Pianzola an Peter von Roten, Brig, 15. Februar 1965.

gar nicht vorstellen könnten wie gut die ‘Abstimmerei von Frau und Mann in Unterbäch’ dem Frauenstimmrecht getan hätte, ohne die die Sache Frauenstimmrecht jedenfalls noch gar nicht ins Rollen gekommen wäre. Also auch hier für Deine damalige gute Idee besten Dank.»⁷⁵

Schlussfolgerungen

Die Ordnung der Geschlechter schien in der Schweiz der Nachkriegszeit festgefügt. Obwohl die schweizerische Männergesellschaft wirtschaftlich im Umbruch war, machte sie eine konstruierte Vergangenheit, die den Frauen politisch, rechtlich und sozial keinen Platz liess, zum Imperativ für jede zukünftige Handlungsweise. Peter von Roten bedrohte mit seinem abweichenden, unmännlichen Verhalten die eingeübten patriarchalischen Regeln und Gebräuche. Er machte die Interessenkonflikte der Geschlechter sichtbar. Der nationale politische Wille aber verhärtete sich und versuchte die Kanäle stillzulegen, auf denen abweichende Inhalte transportiert wurden. Mit seinen Aktionen unterlief Peter von Roten dieses Unterfangen. Indem er über einen Zugang zu den Kommunikationsmitteln verfügte, fanden bestimmte weibliche Anteile Eingang in die Kollektivbildung.

Der Aristokrat, Jurist und Politiker rief die Männerwelt zur Veränderung auf. Es gelang ihm immer wieder, Komparsen zu finden. So störte er die soziale Kommunikation innerhalb der Männergruppe, aber auch diejenige mit den Frauenstimmrechtlerinnen. Im Marienverehrer steckte ein Anarchokonservativer. Weil er – wie später die neue Frauenbewegung – auf ungewohnte Weise die etablierten politisch-patriarchalen Strukturen attackierte und als Mann die Gleichheit der Geschlechter einforderte, griff er kraft seiner ererbten geschlechtsspezifischen Macht die bürgerliche Gesellschaft an, «die auf einem Gesellschaftsvertrag mit doppeltem Boden beruht: dem Staatsvertrag zwischen den – historisch und idealtypisch gesehen – männlichen Bürgern als Staatsbürgern und dem privaten Ehevertrag.»⁷⁶ Das wurde ihm als Verrat ausgelegt, und das Männerkollektiv verstieß ihn.

Auch Iris von Roten blieb eine Einzelgängerin. Sie ging auf dem Papier und in der Ehe mit Peter von Roten neue Wege jenseits vom Nachkriegsideal Heim und Familie. Die Einzelgängerin hinterfragte die fixierten Geschlechterrollen. Sie wies auf den Legitimitäts- und Identitätskonflikt innerhalb des Geschlechterverhältnisses. Der wiederkehrende Hinweis, dass Iris ihren Ehemann angestiftet habe – die Frau als Täterin –, diente dazu, die geltenden Herrschaftsbeziehungen unsichtbar zu machen.

75 Ib.

76 Ute Gerhard, Westdeutsche Frauenbewegung: Zwischen Autonomie und dem Recht auf Gleichheit, in: Feministische Studien, 10. Jhg., Nr. 2, November 1992, S. 37.

Die in Verbänden streng organisierten Frauenrechtlerinnen hielten sich weiter an die Männerregeln; sie beschränkten sich auf den politischen Weg und hofften, die bürgerlichen Rechte von den Männern zu erhalten. Sie beharrten nicht auf den Grundrechten, welche die Gleichheit in der Differenz anerkennen. Sie akzeptierten die Volksrechte und die Männerabstimmungen und damit eine polarisierte und asymmetrische Ordnung der Geschlechter. Sie blieben den Werten Anstand, Bescheidenheit und Geduld treu. Es war nicht ihre Sache, öffentlich die Stimme gegen die Vormachtstellung des Schweizers zu erheben. Weil die Schweizerinnen den Interaktionen mit den Männern auswichen, gab es keine gewalttätigen Konflikte. Der Wille zum radikalen Wandel fehlte ihnen. Auch Peter von Roten vermochte diesen nicht zu wecken. Die Schweizerinnen waren eingebunden in die Identität der Nationalität.

Die Tatsache, dass Peter von Roten als erster Parlamentarier der Nachkriegszeit konsequent auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene die politischen Rechte für die Frau zu verankern suchte und die Egalität der Frau diskutierte, ohne eine Unterstützung der Frauenverbände zu geniessen, wirft ein Licht auf die Brisanz der Gesellschaftsproblematik. Iris von Roten, die feministische Theoretikerin in seinem Rücken, formulierte die Vergemeinschaftung der Frau in Heim und Familie: «Der grösste Teil der weiblichen Jugend konzentriert ihre Energie vor allem darauf, ihr Schäflein, das heisst einen ‘guten Mann’ inklusive bürgerlicher Existenz, ins Trockene zu bringen, bevor sie nur daran denkt, Stricke für das Frauenstimmrecht und damit für die prinzipielle Besserstellung der Frauen zu zerreissen.»⁷⁷ Weil auch die Frauenorganisationen die Frauen auf das Gemeinschaftliche verpflichteten und so das Gesellschaftsmodell zementierten, «das die Vergesellschaftung in Öffentlichkeit und Wirtschaft mit einer Vergemeinschaftung in Heim und Familie durch die Frauen konstitutiv verknüpfte»,⁷⁸ war die Forderung nach weiblicher Gleichheit in Staat, Öffentlichkeit und Wirtschaft ein Widerspruch. In einer derart modellierten Gesellschaft hatte das andere Geschlecht, ob Parlamentarier oder anonymes Männerstimmvolk, leichtes Spiel, das Frauenstimmrecht zu verwerfen. So erscheint im Falle von Unterbäch die Einführung des Frauenstimmrechts vordergründig als fortschichtlicher Akt des Gemeinderats, ist aber im Grunde genommen nichts als ein Missbrauch für eigene Interessen und Zwecke, auf Kosten der Frauen Werbung für den Fremdenverkehr zu machen.

77 Iris von Roten, *Frauenstimmrechtsbrevier, Vom schweizerischen Patentmittel gegen das Frauenstimmrecht, den Mitteln gegen das Patentmittel und wie es mit oder ohne doch noch kommt*, Basel 1959, S. 34.

78 Caroline Arni, *Die «alte» Frauenbewegung, Die Frauenorganisationen 1946–1975, Ein Überblick*, Referat in Luzern, 21. Juni 1997.